



IKEK der Stadt Diemelstadt

1. Sitzung der Steuerungsgruppe nach der Anerkennung des IKEKs am 09.02.2023



Inhaltsverzeichnis

1. **Einladung**
2. Präsentation zum Grußwort des Bürgermeisters
3. Präsentation Verfahrensbegleitung BIOLINE
4. Präsentation Städtebauliche Beratung Ute Friedrich
5. DE Maßnahmen 2023 Ammenhausen und Dehausen
6. Broschüre Grundsätze des regional-typischen Bauens
7. Richtlinie Dorfentwicklung

DIE VORSITZENDE der Steuerungsgruppe IKEK

An die
Mitglieder der Steuerungsgruppe IKEK,
den Stadtverordnetenvorsteher,
Mitglieder des Magistrats,
Damen und Herren Stadtverordnete

Diemelstadt, den 01.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Beginn der Förderphase der Dorfentwicklung findet am

**Donnerstag, den 09. Februar 2023,
um 19:00 Uhr
in der Stadthalle Rhoden**

eine öffentliche Sitzung der Steuerungsgruppe statt. Wir laden Sie dazu herzlich ein.

Während der Sitzung haben Sie die Möglichkeit, Fragen zur Dorfentwicklung zu stellen. Nutzen Sie die Gelegenheit, die beauftragten Büros kennenzulernen und weitere Informationen zu erhalten!

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Grußwort Bürgermeister Elmar Schröder
3. Vorstellung des Büros Bioline, Lichtenfels, Verfahrensbegleitung
(kommunale Maßnahmen)
4. Vorstellung Dipl. Ing. Architektin Ute Friedrich, Städtebauliche Beratung
(private Maßnahmen)
5. Vorstellung von privaten Sanierungsmaßnahmen
6. Vorstellung öffentlicher Maßnahmen 2022 (Dorfplätze Dehausen und Ammenhausen)
7. Ausblick und Verschiedenes
8. Termine der nächsten Sitzungen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christine Garve-Liebig
Vorsitzende der Steuerungsgruppe

Inhaltsverzeichnis

1. Einladung
2. **Präsentation zum Grußwort des Bürgermeisters**
3. Präsentation Verfahrensbegleitung BIOLINE
4. Präsentation Städtebauliche Beratung Ute Friedrich
5. DE Maßnahmen 2023 Ammenhausen und Dehausen
6. Broschüre Grundsätze des regional-typischen Bauens
7. Richtlinie Dorfentwicklung

Kommunen als Zukunftsort- Gestalterinnen

**„Wir brauchen Gemeinschaften,
deren Mitglieder einander einladen, ermutigen und inspirieren,
über sich hinauszuwachsen.“**

Grußwort Bürgermeister Elmar Schröder



LAND.
KANN.
KLIMA.

Dabei sein: Vor Ort in Berlin oder digital!

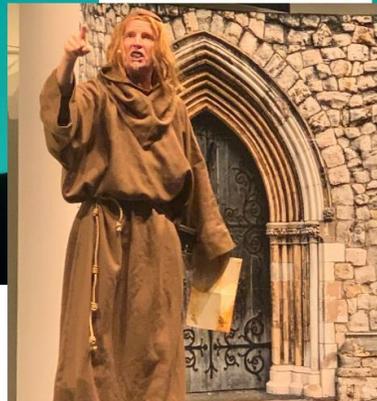


ZUKUNFTS
FORUM
Ländliche
Entwicklung

STEFFI
LEITNER



familienfreundlich
diemelstadt
wirtschaftsstark



Zukunftsforum auf der Grünen Woche Berlin

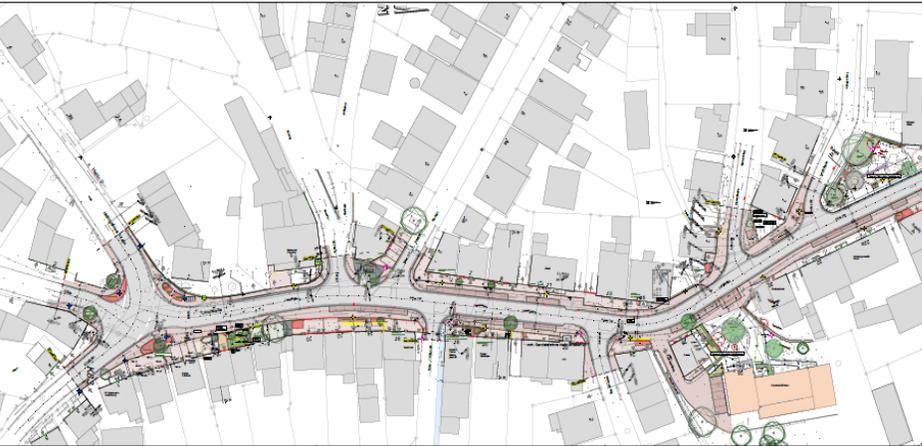
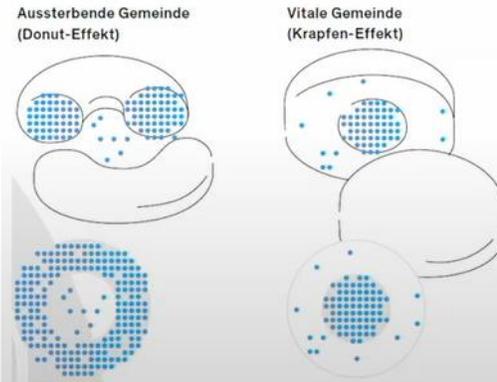
Diemelstadt als ZUKUNFTSORT

- Hoher Urbanisierungsgrad: 77,5% Bevölkerung leben in Ballungsräumen
- „nur“ 15% Bevölkerung in Orten unter 5.000 EW
▶ immerhin rund 12,6 Mio. Menschen
- 44% würden gerne auf dem Land leben
- Ländlicher Raum wird auch in Zukunft große Rolle spielen
- Herausforderung: Kommunen und lokale Gemeinwesen stärken und stabilisieren

Der Donut-Effekt

Wachsende Einfamilienhausgebiete und Handelsstandorte am Ortsrand führen zu Leerstand im Ortskern

Quelle: BBSR 2015; BBSR 2016; Destatis 2014b; Destatis 2013; Kommunalbefragung zur Baukultur 2015; Bevölkerungsbefragung zur Baukultur 2015



Große Investitionen in die Ortsmitte Wrexen und Rhoden



Handlungsfelder - Beispiele

Neun Orte - eine Diemelstadt



lebenswert | vielschichtig | grenzenlos offen



1. Städtebauliche Entwicklung + Wohnen	2. Bürgerschaftliches Engagement	3. Soziale Infrastruktur + Daseinsvorsorge	4. Freizeit, Tourismus + Natur	5. Nahversorgung, Mobilität + Energie	6. Wirtschaft
---	--	--	--------------------------------------	---	------------------

1.1. Förderung der Innenentwicklung	2.1. Erhalt und Stärkung Vereine / Ehrenamt	3.1. Bedarfsgerechte öffentliche Einrichtungen	4.1. Stärken der Gastronomie	5.1. Erhalt/Ausbau der Nahversorgung	6.1. Netzwerk bilden Betriebe + Kommune
---	---	---	------------------------------------	--	---

1.2. Entwickeln von Wohnraum- potentialen	2.2. Generations- übergreifendes Dorfleben	3.2. Treffpunkte stärken	4.2. Etablieren von touristischen Angeboten	5.2. Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung	6.2. Gewinnen von Arbeitskräften
--	---	--------------------------------	--	--	--

1.3. Flächen- entwicklung	2.3. Einbinden der Neubürger*innen	3.3. Erhalt/Stärkung der medizinischen Versorgung	4.3. Natur erhalten und erlebar gestalten	5.3. Verbesserung der Mobilität	6.3. Generieren von Gewerbe-/ Büroflächen
---------------------------------	--	--	---	---------------------------------------	--

	2.4. Verbessern der Kommunikation				
--	---	--	--	--	--



Stadt Diemelstadt

Fuß- und Radverkehrskonzept

Standort



IKS Mobilitätsplanung | diemelstadt wirtschaftsforum | NAH MOBILITÄT

LEADER

Lokale Entwicklungsstrategie der Region Diemelsee-Nordwaldeck

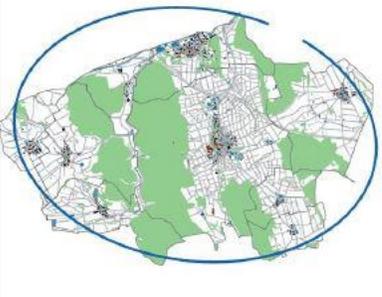
Bad Arolsen | Diemelsee | Diemelstadt | Korbach | Teiselar | Volkmarson | Wittingen



Integriertes kommunales Entwicklungskonzept Diemelstadt (IKEK)

Neun Orte – eine Diemelstadt

familien|orientiert
diemelstadt
wirtschafts|stark



Förderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren Diemelstadt

Magistrat 17.03.2022



Sachstand laufende Projekte
Weitere Vorbereitung – Mittelverteilung und
Prioritätensetzung 2022 - 2026

Lebendige Zentren

Konzeptvorstellung zum Infrastrukturprojekt Glasfaserausbau Diemelstadt

goetel

Glasfaserausbau

Radwegekonzepte Stadt und Landkreis

Radwegekonzept für den Landkreis Waldeck-Frankenberg

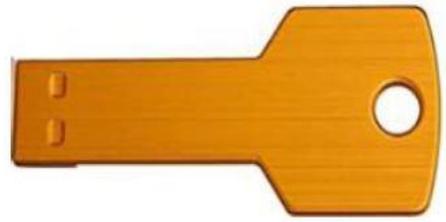
Luise Schmidt

Bürgermeisterdienstversammlung
Sitzung am 15. Juni 2022

gefördert von Land Hessen im Rahmen des Förderinstruments „Nahmobilität“



Diemelstädter Zukunftsschlüssel



Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes für das Versorgungsgebiet der Stadt Diemelstadt




Präsentation vom 06.11.2022
Inwieweit nachträglicher Anpassungen vom 11.11.2022 gemäß Absprache mit Auftraggeber
Referent: Sven Reibol M.Sc.

Wasserversorgung

Green Trails

Ride. Nature. Relax.



Green Trails

text:professionell

Abschlussbericht zum Projekt „Miteinander Reden“ für die Stadt Diemelstadt

familien|freundlich
diemelstadt
wirtschafts|stark

Projekttitel:
Wirtschaftsforum – Leben und Arbeiten in Diemelstadt

Projektdauer: August 2021 bis Juni 2022

gefördert durch die Bundeszentrale für politische Bildung/BpB

Berater: Jürgen Rönisch

Projektverantwortlicher: Bürgermeister Einar Schröder

Wirtschaftsforum

Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe



Stadt Diemelstadt

Fortschreibung 2020 - 2025

BEP Feuerwehr

KLIMASCHUTZKONZEPT DIEMELSTADT

Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept für die Stadt Diemelstadt



Klimaschutz

Wirkungsorientiertes Investitionsmanagement



diemelstadt wirtschaftsforum

Investitionsmanagement

Inhaltsverzeichnis

1. Einladung
2. Präsentation zum Grußwort des Bürgermeisters
3. **Präsentation Verfahrensbegleitung BIOLINE**
4. Präsentation Städtebauliche Beratung Ute Friedrich
5. DE Maßnahmen 2023 Ammenhausen und Dehausen
6. Broschüre Grundsätze des regional-typischen Bauens
7. Richtlinie Dorfentwicklung



IKEK der Stadt Diemelstadt

1. Sitzung der Steuerungsgruppe nach der Anerkennung des IKEKs

Ablauf

- ▶ Begrüßung und Vorstellung
- ▶ „Neue“ Richtlinie für die Dorfentwicklung in Hessen, wichtige Eckpunkte
- ▶ Verfahrensbegleitung DE Diemelstadt, aktueller Stand
- ▶ Verschiedenes

Bürovorstellung

- ▶ Sitz in Lichtenfels-Dalwigksthäl
- ▶ gegründet 1994
- ▶ 2 Geschäftsführer, 8 Angestellte, ca. 6 freie Mitarbeiter
- ▶ Tätigkeitsschwerpunkte:
 - ▶ Regionalentwicklung & **Dorfentwicklung**
 - ▶ Landschafts- & Objektplanung
 - ▶ Gutachten & Analysen
 - ▶ Sonstige Strategieentwicklungen



Worum geht´s in der Dorfentwicklung

- ▶ in allen Stadtteilen und der Kernstadt für alle Einwohner(gruppen) eine gute Wohn- und Lebensqualität herstellen bzw. langfristig sichern
- ▶ die lokale Baukultur erhalten

„Neue“ Richtlinie für die Dorfentwicklung in Hessen

- ▶ Die neue Richtlinie für die Umsetzung der Dorfentwicklung in Hessen wurde im Dez. 2022 veröffentlicht.
- ▶ Wesentliche Änderungen betreffen das Bewerbungsverfahren (für Diemelstadt nicht relevant) und die allgemeinen Förderbestimmungen, dies gilt auch für die bestehenden Schwerpunkte.
- ▶ Die Grundlagen für die Umsetzung von Projekten wurden in sieben verschiedenen Förderziffern festgehalten

Was kann gefördert werden?

- ▶ Konzepte, Dienstleistungen und IT-Lösungen
 - ▶ Was steht dahinter? Viertiefende Konzepte, Machbarkeitsstudien, Vorarbeiten, Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen.
 - ▶ Wer ist Antragsberechtigt? Kommunen sowie Öffentlich-nicht kommunale Träger und Privatpersonen für Projekte mit einer „öffentlichen Funktion (Mehrwert für die Allgemeinheit)
 - ▶ Wie sind die Konditionen? Kommunen - je nach FAG-Quote, max. 50.000 € Zuschuss; alle weiteren Antragsteller haben eine Förderquote von 50 %, max. Zuschuss 50.000 €
 - ▶ Beispiele aus dem IKEK Diemelstadt:
 - ▶ Planungsleistungen für ein Mehrzweckgebäude in Wrexen (Lfd. Nr. 3.1.1)
 - ▶ Konzept zur räumlichen und inhaltlichen Anpassung der öffentlichen Gebäude und Flächen (Lfd. Nr. 0.3)

Was kann gefördert werden?

- ▶ Unterstützung bürgerschaftliches Engagement
 - ▶ Was steht dahinter? Förderung von Kleinprojekten (vgl. zum Regionalbudget), es können Investitionen aber auch Dienstleistungen sowie Veranstaltungen gefördert werden.
 - ▶ Wer ist Antragsberechtigt: Kommunen (Erstempfänger), Vereine (Letztempfänger)
 - ▶ Wie sind die Konditionen? Kommunen - je nach FAG-Quote, max. 24.000 € Zuschuss; Anträge können zweimal pro Laufzeit gestellt werden.
 - ▶ Beispiele aus dem IKEK Diemelstadt:
 - ▶ Umsetzung von besonderen Veranstaltungen (z.B. Jugendversammlung, lfd. Nr. 2.4.3) aber auch kleinere Vereinsprojekte.

Was kann gefördert werden?

- ▶ **Örtliche Infrastruktureinrichtungen**
 - ▶ Was steht dahinter? Schaffung, Erhalt und Ausbau von örtlichen Infrastruktureinrichtungen (Treffpunkte, Einrichtungen und Grundversorgung)
 - ▶ Wer ist antragsberechtigt? Kommunen sowie Öffentlich-nicht kommunale Träger und Privatpersonen für Projekte mit einer „öffentlichen Funktion“ (- Mehrwert für die Allgemeinheit)
 - ▶ Was muss zusätzlich beachtet werden? In der Richtlinie wurde eine wichtige Trennung vorgenommen, vor der Antragstellung gilt es daher zu klären ob durch das Projekt die Funktion „erhalten“ oder „erweitert“ wird.
 - ▶ **Beispiel:**
 - ▶ Die energetische Optimierung eines Dorfgemeinschaftshauses (neue Fenster, Elektrik o.ä.) ist eine Maßnahme zur „Funktionserhaltung“
 - ▶ Die räumliche Erweiterung eines DGHs, z.B. durch den Anbau eines Jugendraumes, ist eine „Funktionserweiterung“
 - ▶ Die Neueinrichtung eines Dorfladens ist eine „Funktionserweiterung“ im Bereich der Grundversorgung

Was kann gefördert werden?

- ▶ Wie sind die Konditionen?
 - ▶ Funktionserhalt: Kommunen - je nach FAG-Quote, max. 120.000 € Zuschuss; alle weiteren Antragsteller haben eine Förderquote von 50 %, max. Zuschuss; 120.000 €
 - ▶ Funktionserweiterung: Kommunen -je nach FAG-Quote, max. 1.200.000 € Zuschuss; alle weiteren Antragsteller haben eine Förderquote von 50 %, max. Zuschuss; 500.000 €
- ▶ Beispiele aus dem IKEK Diemelstadt:
 - ▶ Funktionserhalt:
 - ▶ Umgestaltung des Außenbereichs am DGH Dehausen
 - ▶ Funktionserweiterung:
 - ▶ Neubau eines Mehrzweckgebäudes DGH/FW in Wrexen
- ▶ Was muss zusätzlich beachtet werden?
 - ▶ Maßnahmen zur Funktionserweiterung an öffentlichen Gebäuden müssen konzeptionell hinterlegt sein.

Was kann gefördert werden?

- ▶ Dörflicher Charakter und kulturgeschichtliches Erbe
 - ▶ Was steht dahinter? Erhalt und Gestaltung des dörflichen Charakters mit seinem bau und kulturgeschichtlichen Erbe
 - ▶ Wer ist Antragsberechtigt: Kommunen sowie Öffentlich-nicht kommunale Träger und Privatpersonen für Projekte mit einer „öffentlichen Funktion“ (Mehrwert für die Allgemeinheit)
 - ▶ Wie sind die Konditionen? Kommunen - je nach FAG-Quote, max. 400.000 € Zuschuss; alle weiteren Antragsteller haben eine Förderquote von 50 %, max. Zuschuss; 60.000 €

Weitere Förderziffern (ohne direkten Bezug zu den bestehenden öff. Maßnahmen)

- ▶ Umnutzung, Sanierung und Neubau von Gebäuden und Hof-, Garten- und Grünflächen (Private Förderung)
- ▶ Städtebaulich verträglicher Rückbau
- ▶ Innenentwicklung durch strategische Sanierungsbereiche

Verfahrensbegleitung DE

Diemelstadt, aktueller Stand

- ▶ Auftrag für die Verfahrensbegleitung wurde im Januar erteilt.
- ▶ Ein erster Vor-Ort-Termin mit den Ortsbeiräten von Ammenhausen (Projekt: Neugestaltung des Dorftreffpunktes in Ammenhausen-Mitte) und Dehausen (Umgestaltung des Außenbereichs am DGH Dehausen) wurde bereits durchgeführt.
- ▶ Die Grundlagen für diese beiden Projekte werden aktuell vor Ort erarbeitet (Aufmaß der Fläche etc. mit GPS-Gerät), auf dieser Basis werden die Pläne und die Kostenschätzung fertig gestellt.
- ▶ Projektvorstellung und ggf. Beschluss durch die Steuerungsgruppe sollte vor dem 01. April erfolgen.

Kontakt, Weitere Informationen

Planungsbüro Bioline

Frau Dr. Koch, Herr Wecker,
Herr Heinemann

Tel.: 06454/ 911-979

E-Mail: info@planungsbuero-bioline.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einladung
2. Präsentation zum Grußwort des Bürgermeisters
3. Präsentation Verfahrensbegleitung BIOLINE
4. **Präsentation Städtebauliche Beratung Ute Friedrich**
5. DE Maßnahmen 2023 Ammenhausen und Dehausen
6. Broschüre Grundsätze des regional-typischen Bauens
7. Richtlinie Dorfentwicklung

Dorfentwicklung Diemelstadt

Allgemeine Informationen über das Verfahren zur Förderung von Privatmaßnahmen in Diemelstadt

GRUNDVORAUSSETZUNG FÜR DIE FÖRDERUNG

1. Das Objekt liegt im abgegrenzten Fördergebiet, mit der förderfähigen Maßnahme wurde noch nicht begonnen! (Ausnahme: in Rhoden erst nach Beendigung des Programms „Lebendige Zentren“, voraussichtlich ab 2025).



Erstberatung / Antragsberechtigte

2. Bei einer Förderung von privaten Baumaßnahmen ist die Inanspruchnahme der **kostenfreien** Erstberatung vor Ort inklusive Protokoll durch das beauftragte Architekturbüro zwingend vorgeschrieben, bitte wenden Sie sich an das:

Architekturbüro Ute Friedrich,
Schulstr.28a, 34513 Waldeck
Tel.: (0 56 35) 232 Mobil: (0151) 19 44 94 77
Mail: ute.friedrich@uf-architektur.de

Weitere Ansprechpartnerin:

Stadt Diemelstadt, Lange Str. 6, 34474 Diemelstadt
Frau Erika Melcher, Tel.: (05694) 9798-31
Mail: melcher@diemelstadt.de

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Vereine, Kirchen, Personengemeinschaften des privaten Rechts (GbR, GmbH,...)

Gefördert werden Investitionen auf Grundlage der regionaltypischen Bauweise (Broschüre: Bauen im ländlichen Raum) im festgelegten DE-Fördergebiet.

Förderquote / Fördersummen

Die Förderquote (Zuschuss) beträgt **35 % der Nettokosten** pro förderfähige Maßnahme (Objekt) und muss nicht zurückgezahlt werden!

Voraussetzung: Die förderfähigen Investitionskosten (Nettosumme) betragen mindestens 10.000 € je Maßnahme.

- Fördersumme je Gebäude/Freifläche: **max. 45.000 €**
- Fördersumme bei Kulturdenkmälern: **max. 60.000 €**
- Fördersumme bei Umbauten von Wirtschaftsgebäuden für bis zu 3 Wohneinheiten: **max. 200.000 €**

Eigenleistungen werden über die Förderung von Materialkosten berücksichtigt (keine Förderung von Stundenleistungen).

Förderzeitraum

Anträge können nur bis zum Ende der Laufzeit - bis zum 31.12.2027 - bewilligt werden, es empfiehlt sich, Anträge frühzeitig zu stellen (bis spätestens 31.12.2026).

Förderfähige Maßnahmen

- Planungsleistungen gemäß HOAI, Phasen 3-8
- Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und Neubau von Wohn-/Wirtschaftsgebäuden im Ortskern.
- Erweiterung und Neuanlage von privaten Hof-, Garten- und Grünflächen auf Grundlage der regionaltypischen Bauweise.
- Sanierung und Erneuerung von Dächern, Fassaden, konstruktiven Bauteilen, Fenstern oder Türen.
- Energie-effiziente Sanierung, Umnutzung und Erweiterung von Gebäuden (Innenausbau zur Verbesserung des Wohnstandards, Erweiterung oder Schaffung neuen Wohnraums)

Detaillierte Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der **kostenfreien Erstberatung durch das Beratungsbüro Ute Friedrich**, hierbei wird unter Umständen auch eine Kostenschätzung nach DIN 276 erstellt.



Antragstellung

Zum vollständigen Antrag gehören:

- Förderantrag mit Protokoll des Beratungsbüros
- Bankbestätigung und Formblatt Gebäudeenergiegesetz
- Kostenschätzung nach Gewerken gemäß DIN 276 eines Architekten oder mind. 2 Vergleichsangebote/Gewerk
- die Zustimmung der Denkmalpflege/Baugenehmigung - sofern erforderlich

Ihren Antrag stellen die/der Eigentümer/in beim Fachdienst Dorf- und Regionalentwicklung des LK, Südring 2, 34497 Korbach, Ansprechpartnerin: Frau Sigrid Göbel, Tel.: (05631) 954-849, Mail: sigrid.goebel@lkwaflk.de

Durchführung / Abrechnung / Auszahlung Zuschuss

Sobald Sie den **schriftlichen Zuwendungsbescheid** erhalten haben, können Sie mit der Maßnahme - wie abgestimmt - beginnen! Die **Abrechnung** und die **Auszahlung** des Zuschusses erfolgt nach Durchführung/ Fertigstellung der Maßnahme durch Vorlage bezahlter Originalrechnungen usw. beim Fachdienst DE/RE.

Die Dorfentwicklung

Gebäudestandort: Innerhalb des eingegrenzten förderfähigen Gebietes

Antragstellung möglich:

Ab einer Netto-Investitionssumme von mindestens **10.000,00 €**

Zuschuss: 35 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten

Max. **45.000,00 €** pro Gebäude (Max. ff Investitionssumme 128.571,43 €)

Max. **60.000,00 €** bei einem Einzeldenkmal (Max. ff Investitionssumme 171.428,57 €)

Max. **200.000,00 €** bei Ausbau von Wirtschaftsgebäuden zu max. 3 Wohneinheiten (Max. ff Investitionssumme 571.428,57 € €)

Besonderheit Förderungen

Projekte, die der Allgemeinheit dienen

(z.B. vereinsgetragene Backhäuser im Ortskern) können ggf. eine Förderquote von **50 %** erhalten.

Projekte dieser Art sollten mit dem Fachdienst Dorf- und Regionalentwicklung (Frau Sigrid Göbel) oder mit dem Büro Bioline (Verfahrensbegleitung) abgesprochen werden.

Förderfähige Maßnahmen

- Sanierung und Erneuerung von Dächern, Fassaden, konstruktiven Bauteilen, Fenster oder Türen
- Um-, Ausbau und Erweiterung von Gebäuden (Innenausbau zur Verbesserung des Wohnstandards, Erweiterung oder Schaffung neuen Wohnraums)
- **Energie-effiziente Sanierung**
- Dorfgerechter ortstypischer Neubau
- Planungsleistungen Architekt HOAI Leistungsphasen 3 – 8 (Entwurfsplanung - Objektüberwachung)
- Erweiterung und Neuanlage von privaten Hof-, Garten- und Grünflächen auf Grundlage der regionaltypischen Bauweise
- Eigenleistung wird über die Förderung von **Materialkosten** berücksichtigt

Förderverfahren

Grundvoraussetzung:

Maßnahme wurde noch **nicht** begonnen!

Antragsberechtigte:

Natürliche Personen, Vereine, Kirchen, Personengemeinschaften des privaten Rechts (GbR, GmbH)

Antragsteller:

Eigentümer oder Pächter oder Erbbauberechtigte oder Inhaber eines auf mind. 15 Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrages für das jeweilige Gebäude

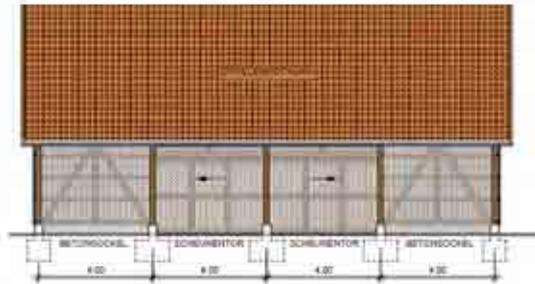
Beratung

- Die Beratung ist kostenfrei und findet vor Ort statt
- Anfertigen von Gestaltungsvorschlägen für das Vorhaben, eventuell Erstellung einer Kostenschätzung
- Erstellen eines Beratungsprotokolls
- Abstimmung mit der Denkmalpflege
- Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrages

Neubau Wetterschutzscheune



SUD-OST-ANSICHT



NORD-OST-ANSICHT



NORD-WEST-ANSICHT



SUD-WEST-ANSICHT



Sanierung eines Fachwerkhauses

Vorher

Nachher



Erneuerung Dachstuhl und Eindeckung

Vorher



Nachher



Innenansicht Scheune

Vorher



Nachher

Leinölanstrich (Fachwerk)

Kalkfarbe (Gefache)



Sanierung Fachwerk

Schadhaftes Fachwerk
wurde entfernt und saniert



Neue Fachwerkbalken
wurden eingebaut



Sanierung Fachwerk

Ausmauerung der Gefache



Sichtfachwerk nach Fertigstellung



Scheunentor

Vorher



Nachher



Lehmputz

Vorher



Vorarbeiten

(Schilfrohr anbringen)



Lehmputz

Deckenbearbeitung



Fertiger Anstrich



Fassadenanstrich



Fenstererneuerung

Vorher



Nachher



Fenstererneuerung

Vorher



Nachher



Haustür und Treppenanlage

Vorher



Nachher



Erneuerung einer Nebentür

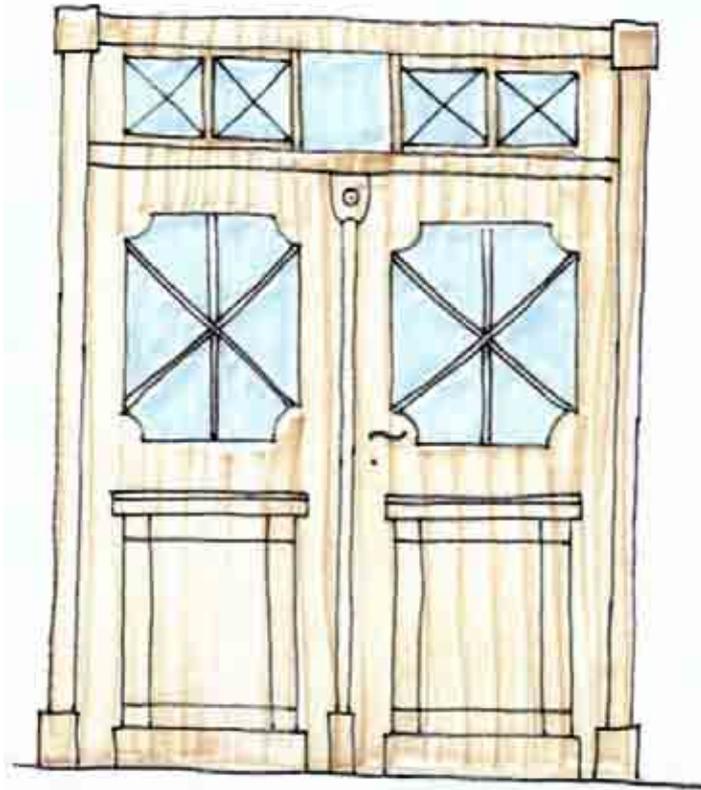
Vorher



Nachher



Haustür Skizzen



Giebelverkleidung

Vorher



Nachher



Eingangstreppe und Geländer

Vorher



Nachher



Vorschläge - Skizzen



Freilegung des Fachwerks

Vorher



Nachher



Vorschläge - Skizzen



Vorschläge - Skizzen



Vorschläge - Skizzen



VARIANTE 1



Vorbauten



Vorbauten



Teilabriss Scheune

Vorher



Nachher



Erneuerung der Dacheindeckung

Vorher



Nachher



Wohnraumsanierung - Geschosstreppe

Vorher



Nachher



Wohnraumsanierung

Vorher



Nachher



Balkonanbau

Vorher



Nachher



Scheunentore/Garagentore

Scheunentore



Sektionaltor aus Holz



Durchgeführte Projekte meines Büros

Sanierung eines Bahnhofs in Bad Driburg zu Wohnungen und Geschäftsräumen

Vorher



Nachher



Sanierung eines Bahnhofs in Bad Driburg zu Wohnungen und Geschäftsräumen

Vorher



Nachher



Sanierung eines Bahnhofs in Bad Driburg zu Wohnungen und Geschäftsräumen

Vorher



Nachher



Sanierung eines Fachwerkhauses in Basdorf zu einer Gaststätte und Ferienwohnungen

Vorher



Nachher



Martinskirche Vöhl Innensanierung

Vorher



Nachher



Ev. Kirche Obernburg Restaurierung Dach

Vorher



Nachher



Ev. Kirche Obernburg Restaurierung Dach



Sanierung Zeltplatz Herzhausen

Vorher



Nachher



Umnutzung der ehemaligen Grundschule Waldeck zu Wohnraum

ENTKERNT 2019



FERTIGSTELLUNG 2021



Umnutzung der ehemaligen Grundschule Waldeck zu Wohnraum

ENTKERNT 2019



FERTIGSTELLUNG 2021



Beratungstermine

DIPL. ING. ARCHITEKTIN

UTE FRIEDRICH

SCHULSTRASSE 28A

34513 WALDECK

TEL. 05635- 232

HANDY 0151 19 44 94 77

FAX 05635-991260

UTE.FRIEDRICH@UF-ARCHITEKTUR.DE

Inhaltsverzeichnis

1. Einladung
2. Präsentation zum Grußwort des Bürgermeisters
3. Präsentation Verfahrensbegleitung BIOLINE
4. Präsentation Städtebauliche Beratung Ute Friedrich
5. **DE Maßnahmen 2023 Ammenhausen und Dehausen**
6. Broschüre Grundsätze des regional-typischen Bauens
7. Richtlinie Dorfentwicklung

HF3_Soziale Infrastruktur + Daseinsvorsorge			
Entwicklungsziel: 3.2. Treffpunkte stärken			
Projekt:		3.2.1. Neugestaltung des Dorftreffpunktes in Ammenhausen-Mitte	
Projektbeschreibung:			
<p>In Ortsmitte soll auf der Grünfläche mit der alten Linde wieder ein Treffpunkt entstehen. Da auch der Spielplatz einen Bedarf an neuen Geräten aufweist, sollen diese beiden Orte gemeinsam entwickelt werden.</p> <p>Aufenthaltsmöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Bänken, die in Teilen überdacht stehen; - die als Rastplatz für Touristen dienen; - die mit einer Infotafel ergänzt werden; - die eine Ergänzung durch eine E-Ladesäule für Fahrräder erhalten; - die bedarfsgerechte Spielgeräte aufweisen. 			
Beitrag zu weiteren Entwicklungszielen:			
<p>2.2. Generationenübergreifendes Dorfleben</p> <p>4.2. Etablieren von touristischen Angeboten</p>			
Nächste Schritte:			
<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgruppe in Ammenhausen bilden; - Dorfgemeinschaft befragen (Ideensammlung): - Konzeptvorschlag erarbeiten. 			
Lokale Maßnahme		Investive Maßnahme	
Projektträger*in	Stadt Diemelstadt	Beteiligte Stadtteile	Ammenhausen
Ansprechpartner*in	Ortsb. Ammenhausen Michael Brüne	Zeitliche Umsetzung	
Grob geschätzte Kosten	ca. 25.000 Euro	Finanzierungsmöglichkeit	Dorfentwicklung



20

P

Dehausen



P

Feuerwehr - Ausfahrt
freihalten

Ehrenwache Feuerwehr
Dehausen

HF3_Soziale Infrastruktur + Daseinsvorsorge

Entwicklungsziel: 3.2. Treffpunkte stärken

Projekt: 3.2.2. Umgestaltung des Außenbereichs am DGH Dehausen

Projektbeschreibung:

Durch die Umgestaltung wird ein zentraler Treffpunkt geschaffen, der frei zugänglich ist und sowohl für Veranstaltungen, private Treffen wie auch als Rastanlage für Radfahrtourist*innen genutzt werden kann.

Der Außenbereich kann in zwei Ebenen gegliedert werden - als Begrenzungsmauer können verwitterungsbeständige grosse Sandsteine aus der Region dienen.

Die höher gelegene Ebene 1 wird entweder gepflastert oder mit Gras eingesät und mit Bänken bestückt. Eine überdachte Sitzgelegenheit (als Schutz und Rastpunkt für Radfahrende) sollte direkt an der Wand vom DGH entstehen.

Die tiefer gelegene Ebene 2 wird im Wesentlichen durch ein Beet geprägt.

- Der Zugang zum DGH soll barrierefrei hergestellt werden.
- Der Platz soll in Teilen die abgerissene Schutzhütte ersetzen.
- Er dient als Freiraumerweiterung des DGHs.
- Die Nutzung erfolgt durch die Dorfgemeinschaft und Tourist*innen.
- Eine Ergänzung durch ein Pop-up Kaffee und einen Getränkeautomaten wird angestrebt, ebenso eine Außentheke mit Stromanschluss.
- Der Platz soll auch als Rastpunkt für Fahrradfahrende dienen, mit Aufladestation für E-Bikes;
- Ein Schild (mit QR-Code) mit Informationen für Radfahrende und Wandernde (z.B. Ort von weiteren Bänken u/o Rastplätzen) soll aufgestellt werden.
- Eine kleine Kletterwand für Kinder wird gewünscht, ebenso eine Wasserspielrinne, eventuell mit einem Quellstein.

Beitrag zu weiteren Entwicklungszielen:

2.2. Generationenübergreifendes Dorfleben

4.2. Etablieren von touristischen Angeboten

Nächste Schritte:

- Arbeitsgruppe in Dehausen bilden;
- Dorfgemeinschaft befragen (Ideensammlung);
- Konzeptvorschlag erarbeiten.

Lokale Maßnahme		Investive Maßnahme	
Projektträger*in	Stadt Diemelstadt	Beteiligte Stadtteile	Dehausen
Ansprechpartner*in	Ortsbeirat Dehausen Arbeitsgruppe DGH	Zeitliche Umsetzung	
Grob geschätzte Kosten	ca. 25.000 Euro	Finanzierungsmöglichkeit	Dorfentwicklung



H

Elektro
Lucky

20

Sandweg
DGH Ammerhausen



ionhausen

Inhaltsverzeichnis

1. Einladung
2. Präsentation zum Grußwort des Bürgermeisters
3. Präsentation Verfahrensbegleitung BIOLINE
4. Präsentation Städtebauliche Beratung Ute Friedrich
5. DE Maßnahmen 2023 Ammenhausen und Dehausen
6. **Broschüre Grundsätze des regional-typischen Bauens**
7. Richtlinie Dorfentwicklung



Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Grundsätze des regional- typischen Bauens in der Dorf- und Regional- entwicklung

Inhalt

Grußwort

> **SEITE 3**

Vorbemerkung

> **SEITE 4**

Umwelt- und Klimaschutz, Energieeffizienz

> **SEITE 7**

Dorftypen und Silhouetten

> **SEITE 8**

Dach

> **SEITE 9**

Außenwände und Fenster

> **SEITE 10**

Erschließung des Gebäudes

> **SEITE 11**

Neben- und Kleinstbauten

> **SEITE 12**

Grün- und Freiflächen

> **SEITE 13**

Ornamentik

> **SEITE 14**

Rückbau, Nachnutzung und Neubauten

> **SEITE 15**

Kontaktadressen

> **SEITE 16**

Impressum

> **SEITE 19**

Grußwort

Priska Hinz, Ministerin

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, unsere ländlichen Regionen in Hessen sind geprägt von kulturell bedeutenden und architektonisch wertvollen Gebäuden. Die historisch gewachsene Baukultur trägt einen wesentlichen Beitrag zur Identität der Region sowie der Dörfer und Städte bei.

Daher kommen den Grundsätzen des regionaltypischen Bauens im Rahmen der Entwicklung und Stärkung der ländlichen Räume, von der Dorf- bis zur Regionalentwicklung, eine bedeutende Rolle zu. Unser Ziel ist es, die Gebäude zu erhalten und gleichzeitig zukunftssicher weiterzuentwickeln.

Die vorliegende Broschüre leistet in diesem Zusammenhang eine wichtige Orientierung und informiert über die zentralen Vorgaben, welche für die Inanspruchnahme der Förderangebote relevant sind. Sie richtet sich damit gleichermaßen an kommunale Verwaltungen und Lokale Aktionsgruppen, Fachpersonen sowie an private Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger.

Die überarbeiteten Grundsätze zum Bauen im ländlichen Raum verbinden traditionelle, identitätsstiftende Baukultur mit den heutigen Ansprüchen an moderne Architektur und insbesondere Klima- und Ressourcenschutz. Auf diesem Weg sind die Aspekte des regionaltypischen Bauens mit der zeitgeschichtlichen Dimension der Architektur verknüpft und im Lichte der heutigen Anforderungen des Klimaschutzes zu interpretieren. Insbesondere bei Neubauten im Ortskern können durch die Verwendung des Baustoffes Holz nachhaltige Gebäude entstehen, die den heutigen Ansprüchen an Energieeffizienz und etwa ein modernes Zuhause gerecht werden.

Ich wünsche Ihnen eine informative und anregende Lektüre und viel Erfolg bei der Umsetzung Ihrer eigenen Projekte.



Vorbemerkung

Regionaltypisches Bauen spielt eine bedeutende Rolle in den Hessischen Förderprogrammen der Dorf- und Regionalentwicklung.

Das Dorfentwicklungsprogramm zielt insbesondere auf den Ortskern sowohl mit seinem siedlungsgeschichtlich und denkmalpflegerisch wertvollen Gebäudebestand als auch mit seiner Funktion für die Menschen als Wohn-, Lebens- und Arbeitsort ab. Lebendige Ortskerne sind immer auch abhängig von einer intakten Baukultur.

Die Förderangebote der Dorfentwicklung sind daher an die Berücksichtigung regionaltypischer Aspekte bei der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben geknüpft. In der Regionalentwicklung (LEADER) führt die Beachtung regionaltypischer Aspekte bei Baumaßnahmen zu einem erhöhten Fördersatz, um einen zusätzlichen Anreiz zu bieten – und eventuell entstehende Mehrkosten aufzufangen.

Die Regionen in Hessen unterscheiden sich in ihrer Baukultur teils erheblich und bieten eine Vielzahl regionaltypischer Bauweisen. Die hier formulierten Grundsätze geben eine kurze Einführung in relevante Aspekte des regionaltypischen Bauens in unserem Bundesland. Gleichzeitig benennen sie hessenweite Vorgaben des regionaltypischen Bauens, die für eine entsprechende Förderung in der Dorf- und Regionalentwicklung zwingend zu gewährleisten sind.

Der vorliegende Text enthält verbindlichen Vorgaben, die zwingende Voraussetzung für eine Förderfähigkeit von Vorhaben sind, sowie solche Vorgaben, die grundsätzlich zu beachten sind und insofern in begründeten Einzelfällen auch Ausnahmen zulassen.

Die zuständigen Fach- und Förderbehörden für die Dorf- und Regionalentwicklung sind in Hessen bei den Landkreisen angesiedelt. Durch diese starke regionale Verankerung in Hessens ländlichen Räumen können sie am besten beurteilen, welche regionaltypischen Aspekte in ihrer Region zu beachten sind und verfügen über das entsprechende Fachwissen und Know-how. Sie legen weitere Kriterien für ihre Region fest und entscheiden darüber, ob die Erfordernisse des regionaltypischen Bauens erfüllt sind und können im Rahmen der hier formulierten Grundsätze gegebenenfalls in Einzelfällen begründete Ausnahmen zulassen.

Warum überhaupt regionaltypisch Bauen? Natürlich ist ein zentraler Aspekt der Erhalt des typischen Erscheinungsbildes des Ortskerns und der gewachsenen baulichen und räumlichen Struktur eines Ortes bzw. einer Region. Dies fördert die Attraktivität unserer Ortskerne und trägt zum Erhalt der gewachsenen Identität eines Ortes bei.

Kurz: Regionaltypisches Bauen leistet einen großen Beitrag dazu, dass die gewachsenen Strukturen und regionaltypischen Besonderheiten der Orte erhalten bleiben bzw. fortgeschrieben werden. Davon profitiert die Lebensqualität und Lebendigkeit vor Ort. Historische Bausubstanz will nicht nur erhalten, sondern auch genutzt werden. Gleichzeitig leisten die Schaffung und der Erhalt von Gebäuden beispielsweise als Wohnräume, Arbeitsstätten oder Treffpunkte im Innenbereich einen wichtigen Beitrag gegen weitere Flächenverdichtung im Außenbereich – und tragen auf diese Weise zum Erhalt unserer wichtigen Lebensressourcen bei.

Ortskerne brauchen moderne und bezahlbare Wohnangebote für alle Altersgruppen, kreative Lösungen für die Nutzung alter Bausubstanz, Treffpunkte für Bürgerinnen und Bürger und Räume für die Daseinsvorsorge. Ziel ist daher die behutsame Weiterentwicklung des Baubestandes zu moderner und ortsangepasster Architektur, das Typische zu bewahren und sich Neuem nicht zu verschließen. Es geht nicht um das Konservieren um jeden Preis. Rückbau und Neubau sind wesentliche Bausteine zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Gleichwohl muss es bei der Beachtung regionaltypischer Aspekte – sowohl bei Sanierung von Bestandsgebäuden als auch bei Neubauten – auch um unsere heutigen drängenden Zukunftsaufgaben gehen, etwa hinsichtlich der Standards betreffend Klimaschutz und Energieeffizienz. Und die Anforderungen an regionaltypisches Bauen müssen in Einklang stehen sowohl mit unseren modernen Ansprüchen an Wohnraumgestaltung, Ausstattung und Aufenthaltsqualität in den eigenen vier Wänden

als auch mit den heutigen Ansprüchen an Raumgestaltung, Ausstattung und Aufenthaltsqualität von Gebäuden mit sonstigen Nutzungsformen.

Regionaltypisches Bauen hat gleichzeitig immer auch nachhaltige Aspekte, wenn die natürlichen und regional vorhandenen Baumaterialien zum Einsatz kommen, beispielsweise heimische Holzarten und Natursteine anstelle von Tropenholz und Beton. Damit ist regionaltypisches Bauen auch ein wirtschaftlicher Faktor für die Region, wovon das örtliche Handwerk und die Bauindustrie profitieren können.

Die hier ausgeführten Grundsätze zum regionaltypischen Bauen ersetzen nicht denkmalschutzrechtliche Vorgaben.

Umwelt- und Klimaschutz, Energieeffizienz

Grundsätzlich soll jedes im Rahmen der Dorf- und Regionalentwicklung geförderte Bauwerk durch Energieeffizienz bzw. Energieerzeugung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Bei allen Maßnahmen hat daher die Orientierung an den übergeordneten gesamtgesellschaftlichen Zielen Ressourcenschutz, Bekämpfung des Klimawandels sowie Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Erhalt der Biodiversität Priorität.

Sowohl bei Sanierung als auch bei Neu- und Erweiterungsbauten soll grundsätzlich eine Orientierung an den hinsichtlich Energieeffizienz bzw. Energiestandards bestmöglichen Lösungen erfolgen, hierzu zählen ausdrücklich die optimale Nutzung von Erneuerbaren Energien, aber auch beispielsweise Möglichkeiten einer Gebäudebegrünung. Auch die Verwendung von Recyclingbaustoffen kann einen wichtigen Beitrag zum Ressourcenschutz darstellen.

Hinsichtlich der Dacheindeckung können durch die Bewilligungsstellen im Zusammenhang mit der Installation von Photovoltaik- oder Solaranlagen Ausnahmen in Fragen der Materialauswahl und Bauausführung zugelassen werden.

Dorftypen und Silhouetten

Für die Errichtung von Bauwerken nach den Grundsätzen des Bauens im ländlichen Raum ist die in den hessischen Landstrichen jeweils unterschiedlich ausgeprägte regionaltypischer Bauweise grundsätzlich zu beachten. Sie ist maßgeblich für die historisch bedingte Einfügung der Gebäude in Gelände und Landschaft und ist an den unterschiedlichen Siedlungsprinzipien (beispielsweise unregelmäßige Haufen- oder langgezogene Straßendörfer) und der sich daraus ergebenden Struktur (Zwei-, Drei- oder Vierseitenhöfe, Streckhöfe, Einzelhäuser) der einzelnen Orte und Regionen ausgerichtet.

Hieraus ergibt sich auch, dass die Wirkung vorhandener Solitärbauten wie Kirchen, Rathäuser, Schulen, Schlösser etc. durch Neu- oder Umbauten nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf; vielmehr ist eine naturräumliche Einbindung unter Beachtung der Dorfsilhouette zu gewährleisten.

Außerdem sollten die ortstypischen Hofformen und ihre Raumkanten in ihrer historischen Struktur grundsätzlich erhalten werden, unmaßstäbliche Aufstockungen sowie ungestalteter Teilrückbau einzelner Bestandteile von Gebäudeensembles sind zu vermeiden.

Ortstypische Hofformen sollen grundsätzlich erhalten bleiben und nicht mit für die Region untypischen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebaut werden. Neben primär landwirtschaftlich genutzten Gebäuden geht es in Kleinstädten und vielen Landgemeinden auch um den Erhalt und die zeitgemäße Nutzung jüngerer Bauten, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts entstanden sind, wie etwa öffentliche Infrastrukturbauten – zum Beispiel Bahnhöfe, Postgebäude, Bauten der Energieversorgung, Dorfgemeinschaftshäuser sowie weitere Sonderbauten.

Dach

Die Dachform verleiht jedem Gebäude seine eigene Ausprägung, die in ihrer regionalen Spezifik in der Regel für den ganzen Ort typisch ist; so bestimmt sich die unverwechselbare – und das Ortsbild stark prägende – Dachlandschaft eines jeden Ortes aus der Vielzahl ruhiger, ungestörter und kaum unterbrochener Dachflächen.

Daher sind für bestehende Gebäude sowie für Neubauten die ortstypischen Dachformen und -eindeckungen beizubehalten, insbesondere die vielerorts anzutreffenden, zwischen 35 und 55 Grad geneigten Satteldächer für Hauptgebäude. Für die Region untypische Dachformen sind daher grundsätzlich zu vermeiden.

Die Dacheindeckung variiert regional stark: Regionen mit Schiefereindeckung und Regionen mit Tonziegeleindeckung herrschen vor. Die Dacheindeckung im Rahmen des regionaltypischen Bauens hat sich hinsichtlich Materialauswahl und Bauausführung hieran grundsätzlich zu orientieren. Kunstschiefer- und Faserzement-eindeckungen sind daher zu vermeiden wie weitere untypische Baumaterialien wie beispielweise Trapezblech, Bitumenwellplatten oder glänzende und edelengobierte Ziegel. Ausnahmen hiervon sind im Kapitel Energieeffizienz ausgeführt. Auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Ortgänge und Traufen sind die regionaltypischen Besonderheiten zu beachten; unproportionierte Gaubenausbildungen sind zu vermeiden. Die Gauben sollen sich dem Hauptdach unterordnen.

Außenwände und Fenster

Die Gestaltung der Außenwände orientiert sich an den regionaltypischen Besonderheiten, die in Hessen sehr stark variieren. Insbesondere Verkleidungen mit Holzbaustoffen oder Schiefer sind grundsätzlich im Kontext der jeweiligen Landschaft auszuführen. Für Verschalungen sollten heimische bzw. in der Region vorkommende Hölzer verwendet werden; Verschalungen oder sonstige Wandverkleidungen aus Kunststoffen, Aluminium oder Bitumenprodukten und anderen Surrogaten der Bauindustrie sind zu vermeiden, ebenso Strukturputze und grelle Fassadenfarben. Historische Fachwerk-, Sichtklinker-, Backstein- oder Natursteinfassaden sind grundsätzlich zu erhalten. Historische Blechverschindlungen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts sollten erhalten werden.

Heimische Hölzer sind auch für Fenster und Futter vorzuziehen, auch Fensterläden sind in heimischen Holzarten zu fertigen. Die Verwendung von hochwertigen Kunststofffenstern kann von den Bewilligungsstellen einzelfallbezogen als Ausnahme genehmigt werden.

Hinsichtlich der Fensterform und -anordnung sind Lochfassaden mit in der Regel stehenden Formaten grundsätzlich zu bevorzugen.

Bei Farbanstrichen ist darauf zu achten, dass gewählte Materialien (Farben, Lacke etc.) die Dauerhaftigkeit der Bausubstanz nicht gefährden.

Für Sonderbauten wie beispielsweise seit dem Ende des 19. Jahrhunderts entstandene öffentliche Infrastrukturbauten oder auch Dorfgemeinschaftshäuser können im begründeten Einzelfall individuelle Lösungen hinsichtlich der konkreten Bauausführung gefunden werden.

Erschließung des Gebäudes

Eingangstüren, sofern historisch vorhanden, sollten gemäß einer entsprechenden Zeitepoche gestaltet werden, wobei heutige energetische und sicherheitstechnische Standards zu beachten sind und gegebenenfalls Vorrang haben. Ist ein Ersatz nötig, sind Art, Maßstab und Gliederung einer historischen bzw. regionaltypischen Ausführung aufzunehmen. Nach dem gleichen Grundsatz ist bei historischen Scheunentoren oder sonstigen ehemals landwirtschaftlichen Gebäuden zu verfahren; allerdings ist hier auch eine vollständige oder teilweise Verglasung möglich. Grundsätzlich sind Türen aus Edelstahl, Aluminium, Kunststoff oder Tropenhölzern und unmaßstäbliche Vordächer vor historischen Hausfassaden untypisch und zu vermeiden. Gleiches gilt für Geländer, hier sind jedoch unauffällige Konstruktionen aus Edelstahl möglich.

Neben- und Kleinstbauten

Individuelle Lösungen erfordern ehemalige Neben- und Kleinstbauten, die häufig in Konflikt mit heutigen Nutzungsansprüchen stehen. Hier sollten grundsätzlich Lösungen gesucht werden, die einen Erhalt dieser Gebäude vorsehen.

Heutzutage notwendige Nebengebäude wie Carport, Garage oder Gartenhütte sollten, soweit nicht durch Umnutzung des Bestandes eine entsprechende Nutzung erreicht werden kann, den Charakter der ehemaligen Nebengebäude übernehmen. Zu vermeiden sind moderne Nebengebäude, die sich nicht in die gewachsene Struktur einpassen, zum Beispiel Flachdachfertiggaragen oder mit Metallpaneelen verschaltete Kleinstbauten.

Grün- und Freiflächen

Als soziale Orte nehmen öffentliche Freiflächen und Plätze eine besondere städtebauliche Stellung in der dörflichen und städtischen Struktur ein. Sofern Fläche versiegelt werden soll, ist bei der Gestaltung von Freiflächen, Wegen, Treppenanlagen und Mauern grundsätzlich der ortstypische Naturstein zu verwenden. Bei Sanierungs- und Ausbauarbeiten ist das alte Natursteinpflaster möglichst wiederzuverwenden und ggf. zu ergänzen.

Möglich sind auch die Kombination von Natursteinpflaster mit unbefestigten Flächen zur Gliederung von größeren versiegelten Flächen sowie die Kombination von Naturstein- und Betonpflaster, wenn zum Beispiel Wege- oder Pflanzzonen mit Natursteinpflaster eingefasst werden.

Glatte Betonpflastersteine in speziellen geometrischen Formen und Verbundsteinpflaster mit scharfen Kanten und grellen Farben, künstlich hergestellte Dekorationselemente (wie Brunnen, Mühlräder etc.) sind zu vermeiden, ebenso Kunststoffe, Edelstahl- und Maschendraht für Zäune und Einfriedungen sowie exotische Koniferen und nicht standortgerechte Gehölze.

Im Rahmen der öffentlichen Freiflächenplanung soll grundsätzlich eine klimangepasste Gestaltung und Bepflanzung erfolgen. Dies betrifft beispielsweise die Auswahl geeigneter Materialien und Pflanzen. Außerdem ist die Schaffung schattiger Aufenthaltsflächen vorzusehen und auch Aspekte einer Starkregenvorsorge sollen bei der Planung und Gestaltung von Außenflächen berücksichtigt werden.

Die genannten Gestaltungsgrundsätze sollen grundsätzlich auch bei privaten Freiflächen Anwendung finden.

Ornamentik

Die in hessischen Dörfern vorzufindende traditionelle regionale Baukunst mit ihren Schmuckelementen ist zu erhalten und zu ergänzen. Besonders Eckständer, Füllhölzer und Stockwerkübergänge werden gerne mit Ornamenten versehen und ausgeschmückt. Die geschnitzten Dekore sollen innerhalb des Fachwerkbildes der Zeit entsprechend erkennbar gemacht werden.

Orts- oder regionsfremde Ornamentik, Produkte aus ausschließlich industrieller Produktion, grelle und glänzende Farbanstriche sowie nicht regionale Bauattribute sind untypisch und daher zu vermeiden.

Rückbau, Nachnutzung und Neubauten

Nach einem geförderten Abriss oder Teilabbriss eines Gebäudes muss eine städtebaulich verträgliche Nachnutzung erfolgen. Neubauten sollen sowohl die Silhouette als auch die Eigenart der Gemeinde berücksichtigen, beispielsweise auch hinsichtlich der Fassadengestaltung, Gebäudestruktur und -form oder der Stellung des Hauses auf dem Grundstück.

Hierbei geht es nicht darum, die Vergangenheit zu kopieren, sondern durch Bezüge zur Kultur und zur Vergangenheit eines Ortes oder einer Region neuen Wohn- und Arbeitsraum, Treffpunkte oder infrastrukturelle Einrichtungen zu erschaffen, die ein modernes Lebensgefühl vermitteln und gleichzeitig den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen sowie technischen wie energetischen Anforderungen genügen.

Grundsätzlich sind Flachdächer an Hauptgebäuden, Baumaterialien aus industrieller Produktion wie Bitumen- oder Faserzementplatten sowie Kunststoffverkleidungen zu vermeiden.

Für vorhandene Neben- und Kleinstbauten im Rahmen der Ertüchtigung eines Bestandsgebäudes gilt: Ist ihr Erhalt nicht möglich, können im Wege eines gezielten Rückbaus Verbauungen korrigiert und wertvolle Freiflächen gewonnen werden. So können insbesondere großformatige landwirtschaftliche und gewerbliche Gebäude der Nachkriegszeit, die nicht zu einer Umnutzung geeignet sind, abgerissen werden, ohne mit den Grundsätzen des regionaltypischen Bauens in Konflikt zu geraten.

Kontaktadressen

Zuständig für alle Fragen der Förderung des ländlichen Raums:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat VII 8 Dorf- und Regional-
entwicklung, Landtourismus
Mainzer Straße 80 | 65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 815-1760
dere@umwelt.hessen.de
www.umwelt.hessen.de

Zuständig für die Umsetzung der Förderprogramme für Dorf- und Regionalentwicklung und weiterer Förder- und Fachprogramme:

Wirtschafts- und Infrastruktur- bank Hessen (WIBank)

Gruppe Investive Programme
Schanzenfeldstraße 16 | 35578 Wetzlar
Telefon: 06441 4479-1208 / 06411 4479-1210
investive_programme@wibank.de
www.wibank.de

Förderstellen bzw. -behörden für die Programme Dorfentwicklung in Hessen und Dorfmoderation sind pro Landkreis die jeweils beauftragten

Landrätinnen bzw. Landräte, zuständig für den ...

Landkreis Bergstraße

Gräffstraße 3-5 | 64646 Heppenheim
dere@kreis-bergstrasse.de
www.kreis-bergstrasse.de

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Jägertorstraße 207 | 64276 Darmstadt
dere@ladadi.de
www.ladadi.de

Landkreis Fulda

Wörthstraße 15 | 36037 Fulda
dorferneuerung@landkreis-fulda.de
www.landkreis-fulda.de

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Friedloser Straße 12 | 36251 Bad Hersfeld
poststelle.laendlicherraum@hef-rof.de
www.hef-rof.de

Hochtaunuskreis

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.
lfn.bad-homburg@hochtaunuskreis.de
www.hochtaunuskreis.de

Landkreis Kassel

Manteuffel-Anlage 5 | 34369 Hofgeismar
regionalentwicklung@landkreiskassel.de
www.landkreiskassel.de

Landkreis Gießen und Lahn-Dill-Kreis

Karl-Kellner-Ring 51 | 35576 Wetzlar
info-alr@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

**Landkreis Limburg-Weilburg
und Rheingau-Taunus-Kreis**

Gymnasiumstraße 4, Schloss Hadamar
65589 Hadamar
poststelle-alr@limburg-weilburg.de
www.landkreis-limburg-weilburg.de

Main-Kinzig-Kreis

Barbarossastraße 24 | 63571 Gelnhausen
laendlicherraum@mkk.de
www.mkk.de

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Hermann-Jacobsohn-Weg 1
35039 Marburg
fblaer@marburg-biedenkopf.de
www.marburg-biedenkopf.de

Odenwaldkreis

Scheffelstraße 11 | 64385 Reichelsheim
dere@odenwaldkreis.de
www.odenwaldkreis.de

Schwalm-Eder-Kreis

Parkstraße 6 | 34576 Homberg (Efze)
wirtschaftsfoerderung@schwalm-eder-kreis.de
www.schwalm-eder-kreis.de

Vogelsbergkreis

Adolf-Spieß-Straße 34 | 36341 Lauterbach
alr@vogelsbergkreis.de
www.vogelsbergkreis.de

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Südring 2 | 34497 Korbach
regionalentwicklung@lkwafkb.de
www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Werra-Meißner-Kreis

Schlossplatz 1 | 37269 Eschwege
wmk@werra-meissner-kreis.de
www.werra-meissner-kreis.de

Wetteraukreis

Homburger Straße 17 | 61169 Friedberg
strukturfoerderung@wetteraukreis.de
www.wetteraukreis.de

Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80 | 65189 Wiesbaden

www.umwelt.hessen.de

Gestaltung

Opak Werbeagentur, Frankfurt

Druck

Druck- und Verlagshaus
Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt am Main

Gedruckt auf Recyclingpapier aus
100 % Altpapier (Blauer Engel)

Erscheinungsjahr

2023

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern noch Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werde. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere eine Verteilung dieser Druckschrift auf Wahlveranstaltungen oder an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einladung
2. Präsentation zum Grußwort des Bürgermeisters
3. Präsentation Verfahrensbegleitung BIOLINE
4. Präsentation Städtebauliche Beratung Ute Friedrich
5. DE Maßnahmen 2023 Ammenhausen und Dehausen
6. Broschüre Grundsätze des regional-typischen Bauens
7. **Richtlinie Dorfentwicklung**

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Allgemeines Ziel der Förderung und Zweck	3
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
3.	Gebietskulisse	5
4.	Zuständige Stellen.....	6
II.	Einzelbestimmungen zu den Förderprogrammen	9
A.	Dorfmoderation	9
A.1.	Förderziel und Zweck.....	9
A.2.	Gegenstand der Förderung und Förderausschluss	9
A.3.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	9
A.4.	Besondere Zuwendungsvoraussetzung	10
A.5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	10
A.6.	Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	10
A.7.	Sonstige Bestimmungen	10
B.	Dorfentwicklung	10
B.1.	Förderziel und allgemeiner Zweck der Förderung	10
B.2.	Verfahren.....	11
B.2.1.	Aufnahmevoraussetzungen	11
B.2.2.	Bewerbungsverfahren.....	12
B.2.3.	Anerkennung und Laufzeit.....	12
B.3.	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	13
B.4.	Gegenstand der Förderung.....	13
B.4.1.	Konzepte, Dienstleistungen und IT-Lösungen.....	13
B.4.1.1.	Förderziel und Zweck	13
B.4.1.2.	Gegenstand der Förderung und Förderausschluss.....	13
B.4.1.3.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	14
B.4.1.4.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	14
B.4.1.5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	14
B.4.1.6.	Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	14
B.4.1.7.	Sonstige Bestimmungen.....	15
B.4.2.	Unterstützung bürgerschaftliches Engagements.....	15
B.4.2.1.	Förderziel und Zweck	15
B.4.2.2.	Gegenstand der Förderung und Förderausschluss.....	15
B.4.2.3.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	15
B.4.2.4.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	15
B.4.2.5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	15
B.4.2.6.	Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	15

B.4.2.7.	Sonstige Bestimmungen.....	16
B.4.3.	Dörflicher Charakter und kulturgeschichtliches Erbe.....	16
B.4.3.1.	Förderziel und Zwecksetzung.....	16
B.4.3.2.	Gegenstand der Förderung und Förderausschluss.....	16
B.4.3.3.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	16
B.4.3.4.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	16
B.4.3.5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	17
B.4.3.6.	Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	17
B.4.3.7.	Sonstige Bestimmungen.....	17
B.4.4.	Örtliche Infrastruktureinrichtungen.....	17
B.4.4.1.	Förderziel und Zwecksetzung.....	17
B.4.4.2.	Gegenstand der Förderung und Förderausschluss.....	17
B.4.4.3.	Zuwendungsempfänger.....	18
B.4.4.4.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	18
B.4.4.5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	18
B.4.4.6.	Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	19
B.4.4.7.	Sonstige Bestimmungen.....	19
B.4.5.	Umnutzung, Sanierung und Neubau von Gebäuden und Hof-, Garten- und Grünflächen.....	20
B.4.5.1.	Förderziel und Zwecksetzung.....	20
B.4.5.2.	Gegenstand der Förderung und Förderausschluss.....	20
B.4.5.3.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	20
B.4.5.4.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	20
B.4.5.5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	20
B.4.5.6.	Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	20
B.4.5.7.	Sonstige Bestimmungen.....	21
B.4.6.	Städtebaulich verträglicher Rückbau.....	21
B.4.6.1.	Förderziel und Zwecksetzung.....	21
B.4.6.2.	Gegenstand der Förderung und Förderausschluss.....	21
B.4.6.3.	Zuwendungsempfänger.....	22
B.4.6.4.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	22
B.4.6.5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	22
B.4.6.6.	Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	22
B.4.6.7.	Sonstige Bestimmungen.....	22
B.4.7.	Innenentwicklung durch strategische Sanierungsbereiche.....	23
B.4.7.1.	Zwecksetzung.....	23
B.4.7.2.	Gegenstand der Förderung.....	23
B.4.7.3.	Zuwendungsempfänger.....	23
B.4.7.4.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	23
B.4.7.5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	23

B.4.7.6. Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	24
B.4.7.7. Sonstige Bestimmungen.....	25
C. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“	25
III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	26
1. Weitere Regelungen	26
1.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren	27
1.2 Weiterleitung	28
1.3 Kombination mit weiteren Förderprogrammen.....	28
2. Voraussetzungen zur Zuwendungsfähigkeit.....	29
3. Förderausschluss	29
4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	30
5. Regelungen für private Träger und Unternehmen.....	30
6. Kommunalersetzende Maßnahmen	31
7. Nettoeinnahmenprinzip	31
8. Zweckbindungsfristen	31
9. Investorenmodell	32
10. Prüfungsrecht.....	32
11. Plausibilisierung und Verwaltungskontrolle.....	32
12. Publizität	33
13. Beihilferechtliche Einordnung	33
IV. Inkrafttreten.....	34

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines Ziel der Förderung und Zwecksetzung

Ziel der Förderung der ländlichen Entwicklung ist, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen orientiert sich in ihrer allgemeinen Zielsetzung an

- der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land, wie in Artikel 26d der Hessischen Landesverfassung als Staatsziel festgeschrieben. Im Rahmen der ländlichen Entwicklungsförderung erfolgt dies durch die konkrete Steigerung der Lebensqualität, etwa durch Stärkung der Infrastruktur und Steigerung der Attraktivität ländlicher Orte und Regionen als Wohn-, Arbeits- und Erholungsorte.
- der Orientierung an übergeordneten gesamtgesellschaftlichen Zielen wie Ressourcenschutz, Bekämpfung des Klimawandels und dem Erhalt einer intakten Umwelt zum Schutz der Biodiversität.

Die Programmziele stehen im Kontext der Entwicklungsziele des europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung der ländlichen Räume (ELER) sowie der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Die Förderung der ländlichen Entwicklung wird in Hessen über die Förderprogramme Dorferneuerung / Dorfmoderation und Regionalentwicklung / LEADER umgesetzt. Weitere Bausteine sind die Landtourismusstrategie und der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.

Die Programme richten sich an die gesamte ländliche Bevölkerung. Deren Einbindung im Rahmen von Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sowohl bei grundsätzlichen konzeptionellen Überlegungen hinsichtlich der Handlungsbedarfe und Entwicklungspotenziale der Kommunen als auch bei der Projektumsetzung ist ein wesentliches Programmziel in Hessen. Die Förderangebote richten sich an Kommunen ebenso wie an Vereine, Privatpersonen und Unternehmen.

Die Förderprogramme Dorferneuerung und Dorfmoderation sowie der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ sind Inhalt dieser Richtlinie.

Ziel der Dorferneuerung ist es, investive Maßnahmen sowie deren konzeptionelle und planerische Vorbereitung im öffentlichen und privaten Bereich mit dem Ziel der gestalterischen und funktionalen Stärkung der Ortskerne in den Kommunen im ländlichen Raum umzusetzen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage von kommunalen Entwicklungskonzepten und im Rahmen von Mitwirkungsprozessen in einem definierten Förderzeitraum von in der Regel sechseinhalb Jahren in ausgewählten Förderschwerpunkten. Jährlich sollen ca. 100 Kommunen mit rund 800 Ortsteilen gefördert werden.

Ziel der Dorfmoderation ist die Konzeption und Durchführung von Beteiligungsprozessen mit dem Ergebnis, Stärken- und Schwächenanalysen zu erarbeiten und auf dieser Grundlage realistische Handlungspotenziale für die Gemeinde zu definieren, welche als Basis für eine Bewerbung für einen Dorferneuerungsprozess dienen können. Jährlich sollen durchschnittlich mindestens 15 Dorfmoderationsprozesse gefördert werden.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind

- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sowie
- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV)
- das Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterliegt den Anforderungen des jeweils gültigen GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland.

Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem ELER sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds

für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der auf dieser Grundlage genehmigte Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2023-2027,

- Verordnung (EU) Nr. 2018/1046,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung,

Als weitere Grundlagen der Förderung ist das Gesetz sowie der jeweils gültige Rahmenplan über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, hier insbesondere Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung zu beachten.

3. Gebietskulisse

Vorhaben dieser Richtlinie werden ausschließlich in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2023 bis 2027“ gefördert. Diese setzt sich zusammen aus den Landkreisen:

- **Bergstraße** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim),
- **Darmstadt-Dieburg** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Dieburg, Eppertshausen, Erzhausen, Griesheim, Groß-Zimmern, Münster, Pfungstadt und Weiterstadt),
- **Fulda** (mit Ausnahme der Stadt Fulda),
- **Gießen** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Gießen, Heuchelheim und Linden),
- **Hersfeld-Rotenburg**,
- **Hochtaunus** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach),
- **Kassel** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Baunatal und Vellmar),
- **Lahn-Dill** (mit Ausnahme der Stadt Wetzlar),
- **Limburg-Weilburg** (mit Ausnahme der Stadt Limburg),
- **Main-Kinzig** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck),
- **Marburg-Biedenkopf** (mit Ausnahme der Stadt Marburg),
- **Odenwald**,
- **Rheingau-Taunus**,
- **Schwalm-Eder**,
- **Vogelsberg**,
- **Waldeck-Frankenberg**,
- **Werra-Meißner** und
- **Wetterau** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Friedberg, Karben, Rosbach und Wöllstadt).

4. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Förderung des ländlichen Raums sind:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz (HMUKLV)

Referat VII 8

Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

E-Mail: dere@umwelt.hessen.de

www.umwelt.hessen.de

und die vom für Dorf- und Regionalentwicklung zuständigen Ministerium mit der Umsetzung der Förderprogramme beauftragte

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Gruppe investive Programme

Schanzenfeldstr. 16

35578 Wetzlar

E-Mail: investive_programme@wibank.de

www.wibank.de

Bewilligungsstellen für die Programme Dorfentwicklung und Dorfmoderation sind die beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte.

Zuständig für Anträge, bei denen der Landkreis selbst Antragsteller ist oder die Landrätin bzw. der Landrat, die bzw. der erste Kreisbeigeordnete oder unmittelbar mit Weisungsbefugnis ausgestattete Dienstvorgesetzte der Bewilligungsstelle Funktionen im Vorstand der

antragstellenden Institution (Verein, Zweckverband, Wirtschaftsförderungsgesellschaft usw.) innehaben, ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Gruppe investive Programme
Schanzenfeldstr. 16
35578 Wetzlar
E-Mail: investive_programme@wibank.de
www.wibank.de

Zuständigkeiten der Landrätinnen bzw. Landräte nach Art. 3 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229):

Zuständig für den Landkreis Bergstraße:

Landrat/Landrätin des Landkreises Bergstraße
Gräffstr. 3-5
64646 Heppenheim
E-Mail: dere@kreis-bergstrasse.de
www.kreis-bergstrasse.de

Zuständig für den Landkreis Darmstadt-Dieburg:

Landrat/Landrätin des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstr. 207
64276 Darmstadt
E-Mail: dere@ladadi.de
www.ladadi.de

Zuständig für den Landkreis Fulda:

Landrat/Landrätin des Landkreises Fulda
Wörthstr. 15
36037 Fulda
E-Mail: dorferneuerung@landkreis-fulda.de
www.landkreis-fulda.de

Zuständig für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

Landrat/Landrätin des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
E-Mail: poststelle.laendlicherraum@hef-rof.de
www.hef-rof.de

Zuständig für den Landkreis Hochtaunuskreis Main-Taunus und Offenbach:

Landrat/Landrätin des Hochtaunuskreises
Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5
61352 Bad Homburg v.d.H.
E-Mail: lfn.bad-homburg@hochtaunuskreis.de
www.hochtaunuskreis.de

Zuständig für den Landkreis Kassel:

Landrat/Landrätin des Landkreises Kassel
Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar
E-Mail: regionalentwicklung@landkreiskassel.de
www.landkreiskassel.de

Zuständig für die Landkreise Gießen und Lahn-Dill-Kreis:

Landrat/Landrätin des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

E-Mail: info-alr@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Zuständig für die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis:

Landrat/Landrätin des Landkreises Limburg-Weilburg
Gymnasiumstr. 4, Schloss Hadamar
65589 Hadamar

E-Mail: poststelle-alr@limburg-weilburg.de
www.landkreis-limburg-weilburg.de

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis:

Landrat/Landrätin des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastr. 24
63571 Gelnhausen

E-Mail: laendlicherraum@mkk.de
www.mkk.de

Zuständig für den Landkreis Marburg-Biedenkopf:

Landrat/Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Hermann-Jacobsohn-Weg 1
35039 Marburg

E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de
www.marburg-biedenkopf.de

Zuständig für den Odenwaldkreis:

Landrat/Landrätin des Odenwaldkreises
Scheffelstr. 11
64385 Reichelsheim

E-Mail: dere@odenwaldkreis.de
www.odenwaldkreis.de

Zuständig für den Schwalm-Eder-Kreis:

Landrat/Landrätin des Schwalm-Eder-Kreises
Parkstr. 6
34576 Homberg (Efze)

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@schwalm-eder-kreis.de
www.schwalm-eder-kreis.de

Zuständig für den Vogelsbergkreis:

Landrat/Landrätin des Vogelsbergkreises
Adolf-Spieß-Str. 34
36341 Lauterbach

E-Mail: alr@vogelsbergkreis.de
www.vogelsbergkreis.de

Zuständig für den Landkreis Waldeck-Frankenberg:

Landrat/Landrätin des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Südring 2
34497 Korbach

E-Mail: regionalentwicklung@lkwafkb.de
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Zuständig für den Werra-Meißner-Kreis:

Landrat/Landrätin des Werra-Meißner-Kreises
Schlossplatz 1
37269 Eschwege

E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de
www.werra-meissner-kreis.de

Zuständig für den Wetteraukreis:

Landrat/Landrätin des Wetteraukreises
Homburger Str. 17
61169 Friedberg

E-Mail: strukturfoerderung@wetteraukreis.de
www.wetteraukreis.de

Zuständig für die Organisation und Abwicklung des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ nach II C.

Regierungspräsidium Kassel

Am alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

E-Mail: poststelle@rpks.hessen.de

www.rp-kassel.hessen.de

II. Einzelbestimmungen zu den Förderprogrammen

A. Dorfmoderation

A.1. Förderziel und Verwendungszweck

Der demografische und strukturelle Wandel im ländlichen Raum erfordert eine aktive und stetige Beschäftigung mit unterschiedlichen Fragestellungen und Herausforderungen zur Zukunftsfähigkeit der Kommune. Ziel der hessischen Dorfmoderation ist, mit Unterstützung externer Beratung und unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, erforderliche Veränderungen und Entwicklungsprozesse auf örtlicher Ebene zu eruieren und anzustoßen sowie Strategien zu erarbeiten und Lösungsansätze für zukünftige Anforderungen zu entwickeln.

Die Dorfmoderation kann sich sowohl mit gesamtkommunalen Fragestellungen als auch mit einzelnen Themenfeldern oder Problemlagen befassen, zum Beispiel in den Handlungsfeldern Nahversorgung, ehrenamtliches Engagement, Gesundheitsversorgung, soziale und kulturelle Infrastruktur.

Sie kann für die Vorbereitung der Bewerbung für die hessische Dorfentwicklung sowie für die Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ in Anspruch genommen werden.

A.2. Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

Gefördert werden Moderations- und Beratungsdienstleistungen sowie die Erstellung von Konzepten, um kommunale Veränderungsprozesse mitwirkungsorientiert zu unterstützen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtlinienziffer III 3 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Kommunale oder regionale Entwicklungskonzepte oder -strategien im Kontext weiterer Förderprogramme außerhalb der Dorfentwicklung wie beispielsweise ISEK, ILEK, LES
- Vorhaben ohne Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern

A.3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur Kommunen sein. Interkommunale Kooperationen sind möglich. Es ist eine Vereinbarung über die Federführung und Verantwortlichkeit zu treffen.

A.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzung

Die Dorfmoderation ist ein Förderangebot für Kommunen im ländlichen Raum, die nicht als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt sind.

A.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 55 bis 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 37.500 EUR.

A.6. Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, insbesondere die Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen.

Allgemeine Ausgaben, die über den eigentlichen Dienstleistungsauftrag hinausgehen, insbesondere

- Kosten für besondere öffentliche Veranstaltungen (Raummiete, angemessene Bewirtung)
- Öffentlichkeitsarbeit, Druckkosten

können bis zu max. 10 Prozent zusätzlich zu den Dienstleistungskosten auf Einzelnachweis bezuschusst werden.

Nicht zuwendungsfähig sind unter Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere Planungsleistungen nach HOAI sowie Kosten, die die Sätze des hessischen Reisekostengesetzes überschreiten.

A.7. Sonstige Bestimmungen

Einschlägige thematische Aussagen bereits bestehender übergeordneter Konzepte sind in den Prozess einzubeziehen.

Durchführung und Ergebnis des Prozesses sind in einem Abschlussbericht oder einem Entwicklungskonzept zu dokumentieren.

B. Dorfentwicklung

B.1. Förderziel und allgemeiner Zweck der Förderung

Ziel der hessischen Dorfentwicklung ist es, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven, zukunftsfähigen und lebendigen Lebensraum zu erhalten und zu gestalten sowie ihre Identität zu bewahren. Die Förderangebote der Dorfentwicklung sollen dazu beitragen, auf strukturelle und demographische Herausforderungen im ländlichen Raum aktiv, konzeptionell und gestalterisch zu reagieren und durch eigenständige Entwicklungsprozesse die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale zu mobilisieren.

Zweck der Förderung ist,

- die Innenentwicklung zu stärken,
- die Ortskerne funktional und gestalterisch zu erhalten und zu entwickeln,
- die dörfliche Baukultur zu erhalten und weiterzuentwickeln
- die dörfliche Grundversorgung und Daseinsvorsorge zu erhalten und zu entwickeln,

- die Wohn und Lebensqualität zu verbessern,
- und das bürgerschaftliche Engagement zu unterstützen.

Hierbei sind Aspekte der Digitalisierung, Inklusion, Maßnahmen zu Klimaschutz- und Klimaanpassungen, Energieeffizienz und Umweltschutz als Querschnittsziele mit einzubeziehen.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze bietet das Förderprogramm für die Maßnahmen der Ziffern B 4.1 bis B 4.7 finanzielle Unterstützung. Die Förderung wird vorrangig in den Ortskernen eingesetzt.

Die Mitwirkung der Bevölkerung ist ein eigenständiges Programmziel der hessischen Dorfentwicklung. Entsprechend sind Bürgerinnen und Bürger aktiv bei der Entwicklung und Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes einzubinden.

Die Hessische Dorfentwicklung bündelt Fördermittel des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER), des Bundesprogrammes „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) sowie originäre Landesmittel und Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA).

B.2. Verfahren

B.2.1. Aufnahmevoraussetzungen

Um einen zielgerichteten Mitteleinsatz mit hohem Wirkungsgrad zu gewährleisten, werden die Fördermittel in einer definierten Anzahl anerkannter Förderschwerpunkte über einen Zeitraum von in der Regel sechseinhalb Jahren zur Umsetzung von kommunalen Entwicklungskonzepten eingesetzt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Förderprogramm ist die Aufnahme der Kommune in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen auf Grundlage eines kommunalen Entwicklungskonzeptes. Antragsberechtigte für die Aufnahme einer Kommune in das Programm sind der Gemeindevorstand oder der Magistrat. Interkommunale Kooperationen oder die Konzentration auf ausgewählte Ortsteile der Kommune sind möglich. Es ist eine Vereinbarung über die Federführung und Verantwortlichkeit zu treffen.

Die Förderung erfolgt in Orten bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, sofern diese nicht der Städtebauförderung zugeordnet sind. Fördergebiete der Dorf- bzw. Stadtentwicklung müssen klar voneinander abgegrenzt sein und dürfen sich nicht überschneiden. Eine Doppelförderung auf gleicher Fläche ist ausgeschlossen. Kernstädte mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind grundsätzlich der Städtebauförderung zugeordnet.

Die Kommune verpflichtet sich, mindestens für den Zeitraum der Anerkennung als Förderschwerpunkt gesamtkommunal nur bedarfsorientierte und keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebiete auszuweisen. Eine Baulandentwicklung im Außenbereich konkurriert nicht zur Innenentwicklung, wenn der entstehende Wohnraum nicht über die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen wie Leerstand, Baulücken und weitere Nachverdichtung gedeckt werden kann. Hierbei ist die gesamtkommunale Situation zu betrachten. Im Rahmen des kommunalen Entwicklungskonzeptes legt die Kommune den Bedarf an Wohnraum für die nächsten Jahre, ihre Innenentwicklungspotenziale wie Baulücken und Leerstände, ihre Innenentwicklungsstrategie sowie ggf. die geplante Baulandentwicklung im Außenbereich dar. Mit der Anerkennung bestätigt das für die Dorfentwicklung zuständige Ministerium, dass geplante Baugebiete nicht in Konkurrenz zur Innenentwicklung stehen. Änderungen der gesamtkommunalen Baulandentwicklungsplanung in der Laufzeit erfordern eine separate Genehmigung durch das Ministerium.

B.2.2. Bewerbungsverfahren

Der Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm erfolgt auf Grundlage eines Entwicklungskonzeptes der Kommune. Das kommunale Entwicklungskonzept muss folgende Bestandteile enthalten:

- Kurzbeschreibung des Gebietes
- Analyse der Stärken und Schwächen
- Entwicklungsstrategie und Handlungsfelder der Dorfentwicklung

Innenentwicklung, örtliche Daseinsvorsorge und Grundversorgung sowie das bürgerschaftliche Engagement sind Kernthemen der hessischen Dorfentwicklung. Der fachliche Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ steht dabei besonders im Fokus. Entsprechend sind in der Bewerbung insbesondere Aspekte und Fragen der Innenentwicklung zu berücksichtigen.

Bei der Konzepterstellung sind die Bürgerinnen und Bürger zu informieren und zu beteiligen.

Der Bewerbung ist ein Beschluss der Gemeindevertretung über den Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm beizufügen.

Die Bewerbung ist bei den in Richtlinienziffer I 4 dieser Richtlinie aufgeführten zuständigen Landrätinnen bzw. Landräten einzureichen. Die Anforderungen an die Bewerbung ergeben sich aus den Informationen für das jeweilige Aufnahmejahr. Stichtag der jährlichen Bewerbungsfrist ist in der Regel der erste Februar eines Jahres. Das kommunale Entwicklungskonzept kann über das Förderprogramm Dorfmoderation gefördert werden.

B.2.3. Anerkennung und Laufzeit

Die Anzahl der Neuaufnahmen in das Förderprogramm richtet sich nach den mittelfristig zur Verfügung stehenden Fördermitteln und wird jährlich neu festgelegt. Die Entscheidung über die Anzahl der jährlich anzuerkennenden neuen Förderschwerpunkte sowie über die Aufnahme einer Kommune als Förderschwerpunkt des Dorfentwicklungsprogramms trifft das für Dorfentwicklung zuständige Ministerium.

Die Anerkennung als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung erfolgt in der Regel für sechseinhalb Jahre.

Die Steuerungsgruppe begleitet die Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes und priorisiert alle kommunalen und weiteren Vorhaben mit öffentlicher Funktion nach dieser Richtlinie als Grundlage für den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan. Sie wird von der Kommune gebildet und soll sich aus gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommune, der politischen Gremien und lokalen Akteurinnen und Akteuren (bürgerliche Gesellschaft) zusammensetzen. Sie soll nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt sein.

Nach Anerkennung konkretisiert die Kommune mit Unterstützung der beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte und unter Einbindung der WIBank

- den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan für alle kommunalen Vorhaben sowie Vorhaben mit öffentlicher Funktion zur Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes,
- die Fördergebiete für private Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.5. und B 4.6.

sowie die weitere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in das Verfahren der Dorfentwicklung über die Arbeit der Steuerungsgruppe hinaus. Über die Ergebnisse ist ein gemeindlicher Beschluss zu fassen.

Der Beginn der Förderphase erfolgt nach Abschluss und Abnahme der vorgenannten Punkte durch die beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte im Einvernehmen mit der WIBank.

Ein verfahrensbegleitendes Controlling durch die in Richtlinienziffer I 4 aufgeführten zuständigen Landrätinnen und Landräte findet während des gesamten Förderzeitraumes statt. Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme sind die wichtigsten Ergebnisse und Wirkungen durch die Kommune in einem Abschlussbericht in komprimierter Form zusammenzufassen und zu dokumentieren.

B.3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben der Dorfentwicklung werden ausschließlich in anerkannten Förderschwerpunkten auf Grundlage des kommunalen Entwicklungskonzeptes umgesetzt.

Die Antragstellung auf Förderung der kommunalen Vorhaben und weiteren Vorhaben mit öffentlicher Funktion erfolgt grundsätzlich unter Bezugnahme auf den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan der Kommune für die jeweilige Laufzeit als Förderschwerpunkt.

Eine Förderung von privaten und öffentliche, nicht-kommunalen Vorhaben nach Richtlinienziffern II B 4.5. und B 4.6. ist nur in definierten Fördergebieten in den historischen Ortskernen möglich. Unter einem historischen Ortskern wird in der Regel der siedlungsgeschichtlich oder denkmalpflegerisch wertvolle Bestand eines Orts- oder Stadtkernes verstanden, der weitgehend seine historische bzw. ursprüngliche Bausubstanz und sein Orts- oder Stadtbild bewahren konnte.

Kulturdenkmale (Einzeldenkmale) können außerhalb der definierten Fördergebiete gefördert werden.

Die Förderung investiver Vorhaben erfolgt grundsätzlich nach den vom zuständigen Ministerium herausgegebenen Leitfaden „Grundsätze für das Bauen im ländlichen Raum“.

Das für die Dorfentwicklung zuständige Ministerium behält sich vor, zur Umsetzung der Programmziele für besondere Schwerpunktsetzungen Aufrufe für einzelne Fördertatbestände für die Gebietskulisse ländlicher Raum zu veröffentlichen.

B.4. Gegenstand der Förderung

B.4.1. Konzepte, Dienstleistungen und IT-Lösungen

B.4.1.1. Förderziel und Zweck

Unterstützung zur Umsetzung und Verstetigung des kommunalen Entwicklungskonzeptes im Rahmen des Dorfentwicklungsprozesses sowie Vorbereitung von Vorhaben mit öffentlicher Funktion der Dorfentwicklung durch Konzepte und Dienstleistungen; Förderung der Prozesse der Bürgermitwirkung

B.4.1.2. Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

- a) Vertiefende Konzepte, Teilkonzepte, Sondergutachten, Machbarkeitsstudien
- b) Planerische Vorarbeiten (Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI)
- c) Moderations- und Beratungsdienstleistungen wie z.B. städtebauliche Beratung
- d) Begleitung des Dorfentwicklungsprozesses durch ein Fachbüro (Verfahrensbegleitung)
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen für Akteurinnen und Akteure zur Unterstützung der Umsetzung des Dorfentwicklungsprozesses

- f) Evaluierung und Abschlussdokumentation
- g) Anschaffung, Einrichtung und Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen sowie die Durchführung von Schulungsmaßnahmen für deren Implementierung und Anwendung
- h) Moderations- und Beratungsleistungen für die Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtliniennummer III 3 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Entwicklung oder Anschaffung von Potenzialflächen-, Leerstandskataster
- Projekte zur Umsetzung der digitalen Verwaltung

B.4.1.3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Kommunen
- Öffentliche, nicht-kommunale sowie private Träger (natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften)

B.4.1.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zurzeit nicht besetzt

B.4.1.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Kommunale Träger: nach Richtliniennummer III (HFAG) beträgt der Fördersatz 60 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 56.000 EUR
- Richtliniennummern II B 4.1.2 a), b) und g): Öffentliche, -nicht kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion nach Richtliniennummer II B.4.3 (dörflicher Charakter und kulturgeschichtliches Erbe) und Richtliniennummer II B.4.4 (dörfliche Infrastruktureinrichtungen): 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 EUR

B.4.1.6. Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Planungen nach HOAI Leistungsphasen 1 bis 4
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen.
- Beschaffung von IT- Software.

Allgemeine Kosten, die über den eigentlichen Dienstleistungsauftrag hinausgehen wie z.B. Kosten für besondere öffentliche Veranstaltungen (Raummiete, angemessene Bewirtung), Öffentlichkeitsarbeit oder Druckkosten können bis zu max. 10 Prozent zusätzlich zu den Dienstleistungskosten auf Einzelnachweis bezuschusst werden.

Nicht zuwendungsfähig sind die unter Richtliniennummer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere für

- allgemein üblichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wie z.B. Gemeinde-Homepage

- Raummiete, Bewirtungskosten und Druckkosten, die nicht im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages erfolgen
- Ausgaben, die die Sätze der Tagegelder des hessischen Reisekostengesetzes überschreiten.

B.4.1.7. Sonstige Bestimmungen

Zurzeit nicht besetzt

B.4.2. Unterstützung bürgerschaftliches Engagements

B.4.2.1. Förderziel und Zweck

Unterstützung des Engagements von Bürgerinnen und Bürgern, die auf Grundlage des kommunalen Entwicklungskonzeptes und mit öffentlicher Funktion das Dorfleben gestalten, die Lebensqualität verbessern und die Ortskerne stärken wollen.

B.4.2.2. Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

Förderung von ehrenamtlichen Kleinprojekten für die Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtliniennummer III 3 genannten Förderausschlüsse.

B.4.2.3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Die Förderung sieht vor, dass das Budget der Kommune für die Finanzierung ehrenamtlicher Kleinprojekte zur Verfügung gestellt wird. Diese leitet die Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO an Vereine, Verbände, gemeinnützige Organisationen oder private Initiativen mit Sitz in der Kommune weiter.

B.4.2.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zurzeit nicht besetzt

B.4.2.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben nach Richtliniennummer III (HFAG) beträgt der Fördersatz 60 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 24.000 EUR.

B.4.2.6. Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 EUR, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
- Materialien und Geräte für ehrenamtliche Leistungen
- außerordentliche Veranstaltungen (Raummiete, Bewirtung in angemessenem Rahmen)

- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen. Allgemeine Kosten, die über den eigentlichen Dienstleistungsauftrag hinausgehen wie z.B. Kosten für besondere öffentliche Veranstaltungen (Raummiete, angemessene Bewirtung), Öffentlichkeitsarbeit oder Druckkosten können bis zu max. 10 Prozent zusätzlich zu den Dienstleistungskosten auf Einzelnachweis bezuschusst werden.

Nicht zuwendungsfähig sind die in Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere Verbrauchsgüter, Geschenke, Aufwandsentschädigungen und Ausgaben für den laufenden Betrieb sowie Ausgaben, die die Sätze des hessischen Reisekostengesetzes überschreiten.

B.4.2.7. Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger (Kommune) ist im Rahmen der Weiterleitung gemäß Richtlinienziffer III 1.2 dieser Richtlinie für die Einhaltung der verwaltungs- und fachrelevanten Bestimmungen verantwortlich und kontrolliert die Verwendung der Mittel.

Die Steuerungsgruppe der Kommune legt die Kriterien für die Verwendung sowie die maximale Zuschusshöhe fest.

Im Antrag auf Zuwendung sind die Zielsetzung sowie die Steuerungsinstrumente festzulegen. Der Betrag nach Richtlinienziffer II B 4.2.5 steht pro Laufzeit einmal zur Verfügung. Pro Laufzeit kann die maximale Zuschusshöhe über zwei Förderanträge verteilt abgerufen werden.

Die Abrechnung erfolgt abweichend von den ANBest-P über den vereinfachten Verwendungsnachweis (Muster 5 zu § 44 LHO).

B.4.3. Dörflicher Charakter und kulturgeschichtliches Erbe

B.4.3.1. Förderziel und Zwecksetzung

Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters mit seinem bau- und kulturgeschichtlichen Erbe

B.4.3.2. Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

- a) Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden von besonderer Bedeutung für die Baukultur und allgemeiner öffentlicher Bedeutung (Außensanierung und -gestaltung),
- b) Maßnahmen zur Erhaltung des Ortsbildes wie Treppen, Mauern, Brunnen, Brücken,
- c) Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Frei- und Grünflächen wie Dorfplätze, innerörtlicher Gewässer und Biotope sowie Fußwege.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtlinienziffer III 3 genannten Förderausschlüsse.

B.4.3.3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Kommunen
- Öffentliche, nicht-kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion

B.4.3.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zurzeit nicht besetzt

B.4.3.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Kommunale Träger: nach Richtlinienziffer III (HFAG) beträgt der Fördersatz 60 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 400.000 EUR
- Öffentliche, nicht-kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion. 50 Prozent, max. 60.000 EUR

B.4.3.6. Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieursleistungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben (HOAI Leistungsphasen 1 bis 8)
- Bauliche Investitionen: Kostengruppen nach DIN 276 KG 310 – KG 360, KG 380, KG 390, KG 400, KG 500, KG 610 - 640 sowie 642 und 643, KG 710 – KG 740
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei ehrenamtlichen Eigenleistungen
- Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen durch ehrenamtliche Initiativen gem. Richtlinienziffer III 2
- Abriss und Rückbau baulicher Anlagen einschließlich Entsiegelung und Entsorgung (Kostengruppen nach DIN 276 KG 211 - 214)

Nicht zuwendungsfähig sind die in Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere für

- Erwerb von Immobilien und Grundstücken
- Nicht-öffentliche Erschließungsvorhaben (Kostengruppe 230 nach DIN 276)

B.4.3.7. Sonstige Bestimmungen

Zurzeit nicht besetzt

B.4.4. Örtliche Infrastruktureinrichtungen

B.4.4.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Schaffung, Erhalt und Ausbau dörflicher Infrastruktureinrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft, des Dorflebens und der Dorfkultur mit dorfgerechten, öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen und Treffpunkten sowie Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung

B.4.4.2. Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

- a) Schaffung, Erhalt und Ausbau der dörflichen Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtung, Kultur und Soziales
- b) Schaffung, Erhalt und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

- c) Öffentliche und private, am Gemeinwohl orientierte Initiativen und Projekte der örtlichen Grundversorgung

zum Zweck der Funktionserhaltung oder Funktionserweiterung.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtlinienziffer III 3 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Sportstätten
- Stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern
- Kinderbetreuungseinrichtungen, soweit die Vorhaben von der kommunalen Pflichtaufgabe erfasst werden

B.4.4.3. Zuwendungsempfänger

- Kommunen
- Öffentliche, nicht-kommunale Träger
- Private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften) bei Vorhaben mit öffentlicher Bedeutung

B.4.4.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für Vorhaben mit dem Ziel der Funktionserweiterung ist ein Nutzungskonzept mit Projektbeschreibung, Skizzen, Plänen und Grundflächen sowie Ziel und Nutzen des Vorhabens, Strategie zur Erreichung der Ziele unter Berücksichtigung der Aspekte Nachhaltigkeit, Notwendigkeit des Bedarfs (nicht nur auf das Vorhaben bezogen, sondern auch Betrachtung ähnlicher Einrichtungen in der Kommune), Ist-Zustand mit aktueller Nutzung und Auslastung, Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Finanzierung des Vorhabens (Eigenanteil, Betriebskosten, Folgekosten) Voraussetzung.

B.4.4.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben der Funktionserhaltung beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 60 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 120.000 EUR
- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben der Funktionserweiterung beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 60 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 1.200.000 EUR
- Öffentliche, nicht-kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion mit Funktionserhalt, 50 Prozent, max. 120.000 EUR
- Öffentliche, nicht-kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion mit Funktionserweiterung, 50 Prozent, max. 500.000 EUR

Die Zuwendung bei Vorhaben im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen, die über die kommunale Pflichtaufgabe hinausgehen, beträgt unabhängig vom Vorhabenträger bei Vorhaben der Funktionserweiterung max. 300.000 EUR.

B.4.4.6. Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieursleistungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben (HOAI Leistungsphasen 1 bis 8)
- Bauliche Investitionen: Kostengruppen nach DIN 276 KG 310 – KG 360, KG 380, KG 390, KG 400, KG 500, KG 610 - 640 sowie 642 und 643, KG 710 – KG 740
- Abriss und Rückbau baulicher Anlagen einschließlich Entsiegelung und Entsorgung (Kostengruppen 211 bis 214 nach DIN 276)
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei ehrenamtlichen Eigenleistungen
- Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen durch ehrenamtliche Initiativen gem. Richtlinienziffer III 2
- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 EUR, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Dazu gehören im Kontext der Digitalisierung auch die Anschaffung von Hard- und Software, papierloser Präsentations- und Informationsmedien sowie die technische Ausstattung z.B. mit WLAN-Routern. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.

Nicht zuwendungsfähig sind die in Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere für

- Erwerb von Immobilien und Grundstücken
- Nicht-öffentliche Erschließungsvorhaben (Kostengruppe 230 nach DIN 276)

B.4.4.7. Sonstige Bestimmungen

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Gemeinwohlorientierte Einrichtungen im Sinne der Richtlinie sind Vorhaben, die in einem breiten bürgerschaftlichem Konsens entwickelt werden. Sie dienen überwiegend den Bürgerinnen und Bürgern der Kommune und nicht Einzel- oder Gruppeninteressen. Die Förderung wird Vorhaben zur Sicherung der örtlichen Grundversorgung gewährt, die erfahrungsgemäß mit hohen Investitions- und Folgekosten sowie einer geringen Nutzungsauslastung und geringen Einnahmen verbunden sind. Vorhaben, die ausschließlich eine private Gewinnerzielungsabsicht verfolgen ohne das Interesse des Gemeinwohls in den Vordergrund stellen, sind nicht förderfähig.

B.4.5. Umnutzung, Sanierung und Neubau von Gebäuden und Hof-, Garten- und Grünflächen

B.4.5.1. Förderziel und Verwendungszweck

Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters mit seinem bau- und kulturhistorischen Erbe zur Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität der dörflichen Bevölkerung

B.4.5.2. Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

- a) Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und Neubau von Wohn-, Büro-, Wirtschafts- und Nebengebäuden im Ortskern (Außensanierung und -gestaltung) sowie Wohnraumschaffung und Verbesserung der Wohnqualität (Außen- und Innensanierung)
- b) Erweiterung und Neuanlage von privaten Hof-, Garten-, Grünflächen

Unter a) werden vorrangig umfassende und energieeffiziente Vorhaben an Gebäuden und Gebäudeteilen gefördert.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtliniennummer III 3 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- gewerblicher und sozialer Wohnungsbau
- Innenausbau bei der Schaffung von mehr als drei Wohneinheiten

B.4.5.3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften)
- Öffentliche, nicht-kommunale Träger, z.B. Kirchen

Ausgeschlossen sind Unternehmen der Immobilienwirtschaft sowie Personengesellschaften, an denen Unternehmen der Immobilienwirtschaft beteiligt sind.

B.4.5.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Investitionen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn es sich um eine standortverträgliche Nutzung handelt und die Gebäude sich in die Baustruktur der örtlichen Fördergebiete unter Beachtung der städtebaulichen, denkmalpflegerischen und baugestalterischen Vorgaben einfügen. Das Vorhaben muss sichtbar zu der Erhaltung der regionalen Baukultur beitragen. Es werden vorrangig umfassende Maßnahmen am Gesamtobjekt gefördert.

B.4.5.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- Private und öffentliche, nicht-kommunale Träger 35 Prozent, max. 45.000 EUR
- Private und öffentliche, nicht-kommunale Träger bei Vorhaben an Kulturdenkmälern (Einzeldenkmal), 35 Prozent, max. 60.000 EUR
- Private und öffentliche, nicht-kommunale Träger bei Umbau von Wirtschaftsgebäuden und Schaffung von bis zu drei selbständigen Wohneinheiten, 35 Prozent, max. 200.000 EUR

B.4.5.6. Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Verwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Planungen nach HOAI Leistungsphasen 3 bis 8 im Zusammenhang mit den Vorhaben

- Bauliche Investitionen: Kostengruppen nach DIN 276 KG 310 – KG 360, KG 390, KG 410 – 440, 461, 462, KG 490, KG 510, KG 520, 533, 534, KG 540, KG 550, KG 570, KG 590, KG 710 – KG 740

Bauliche Investitionen der Kostengruppe 400 nach DIN 276 können nur in Verbindung mit baulichen Investitionen der Kostengruppe 300 nach DIN 276 (mindestens 51 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben) gefördert werden.

- Innenausbau nur bei Schaffung oder Erhaltung von Wohnraum
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben für Eigenleistungen

Nicht zuwendungsfähig sind die Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere für

- Erwerb von Immobilien und Grundstücken
- Investitionsgüter wie Einrichtung und Ausstattung (Kostengruppe 600 nach DIN 276)
- Abriss und Rückbau baulicher Anlagen einschließlich Entsiegelung und Entsorgung (Kostengruppen 211 bis 214 nach DIN 276)
- Nicht-öffentliche Erschließungsvorhaben (Kostengruppe 230 nach DIN 276)
- Innenausbau von Ferienwohnungen
- Grün- und Freiflächen ohne deutlich ökologische wertvolle Gestaltung (z.B. durch Erhöhung der biologischen Vielfalt, Entsiegelungsmaßnahmen von Freiflächen u.a.) und ohne standorttypische und ortstypische Materialien

B.4.5.7. Sonstige Bestimmungen

Die Zuwendungen werden im Sinne eines Nachteilsausgleichs für erhöhte Aufwendungen gewährt insoweit dass die Anrechnungen der zu erwartenden Mieteinnahmen wegen der damit verbundenen höheren Kosten entfällt. Förderzweck ist die Erhaltung und Gestaltung der Bausubstanz im Ortskern.

Als Wirtschaftsgebäude gelten Gebäude, welche nicht zu Wohnzwecken erbaut oder genutzt wurden. Innengewerke werden ausschließlich bezuschusst, wenn sie für die Wohnraumschaffung im ehemaligen Wirtschaftsgebäude relevant sind.

B.4.6. Städtebaulich verträglicher Rückbau

B.4.6.1. Förderziel und Verwendungszweck

Unterstützung von Schrumpfs- und Veränderungsprozessen in den Ortskernen durch städtebaulich verträglichen Rückbau zur Verbesserung der Attraktivität der Siedlungen, zur Stabilisierung des allgemeinen Immobilienwertes und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Außenbereich

B.4.6.2. Gegenstand der Förderung und Förderausschluss

Abriss und Rückbau nicht sanierungsfähiger oder nicht wirtschaftlich und nachhaltig umnutzungsfähiger baulicher Anlagen einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorfentwicklung.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtlinienziffer III 3 genannten Förderausschlüsse.

B.4.6.3. Zuwendungsempfänger

- Kommunen
- Öffentliche, nicht-kommunale Träger
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften)

B.4.6.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- Es ist eine qualifizierte Fachplanung notwendig.
- Die Nachnutzung ist klar zu definieren, durchzuführen und über eine Zweckbindungsfrist von zwölf Jahren sicherzustellen.

B.4.6.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Kommunale Träger: Für die Finanzierung der Vorhaben beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 60 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 240.000 EUR
- Öffentliche, -nicht-kommunale und private Träger, 35 Prozent, max. 45.000 EUR

B.4.6.6. Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen
- Erwerb von Immobilien und bebauten Grundstücken ohne Nebenkosten für kommunale Träger
- Abriss und Rückbau baulicher Anlagen einschließlich Entsiegelung und Entsorgung (Kostengruppen 211 bis 214 nach DIN 276)

Nicht zuwendungsfähig sind die in Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben.

B.4.6.7. Sonstige Bestimmungen

Abriss und Entsiegelung sind immer in Verbindung mit einer entsprechenden Nachnutzung (Neubau, Grünfläche, Freifläche, Sondernutzung) zu sehen. Hierbei sind gestalterische Elemente in Bezug auf Raumkanten, Sichtachsen usw. zu beachten.

Ein Sonderfall ist der Ankauf von bebauten Grundstücken und der Abriss der Abbruchgebäude durch kommunale Träger mit dem Ziel eines Verkaufs an einen privaten Träger zur weiteren Nutzung. In diesem Fall ist vertraglich festzulegen, zu welcher Folgenutzung der private Träger sich nach dem Kauf des bereinigten Grundstücks verpflichtet. Die private Folgenutzung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Erwerb umgesetzt sein. Die Kommune muss gewährleisten, dass das Grundstück andernfalls an sie zurück übertragen wird.

Werden Grundstücken oder Immobilien angekauft, wird der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt.

B.4.7. Innenentwicklung durch strategische Sanierungsbereiche

B.4.7.1. Zuwendungszweck

Innerhalb der definierten Fördergebiete im Ortskern können strategische Sanierungsbereiche ausgewiesen werden. Sie umfassen einen zusammenhängenden städtebaulichen Bereich mit erhöhtem Handlungs- bzw. Entwicklungsbedarf und haben das Ziel, unter dem Dach einer gemeinsamen Strategie und unter Beteiligung mehrerer Vorhabenträger Maßnahmen der Innenentwicklung konzentriert zu entwickeln und umzusetzen. Dazu gehören die Beseitigung von Leerstand und innerörtlicher Flächen wie Baulücken und Brachen, die Schaffung von Wohnraum, der Erhalt und die Entwicklung der Daseinsvorsorge oder die Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

Die Maßnahmen in strategischen Sanierungsbereichen haben im Hinblick auf das landesweite Interesse höchste Förderpriorität und werden mit einer höheren Förderquote bzw. mit höheren Fördersätzen gefördert.

B.4.7.2. Gegenstand der Förderung

In den strategischen Sanierungsbereichen werden auf Basis eines Gesamtkonzeptes projektbezogenen Maßnahmen zur Stärkung und Umsetzung der Innenentwicklung im Ortskern gefördert. Dazu gehören mindestens die Maßnahmen der Richtlinienziffern II B 4.1. sowie B 4.3 bis B 4.6. mit einer erhöhten Förderung sowie darüber hinaus

- Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorfentwicklung
- Planungen, z.B. Bebauungspläne für § 34 BauGB-Gebiete und Bodenordnung
- Nicht-öffentliche Erschließungsvorhaben

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Richtlinienziffer III 3 genannten Förderausschlüsse.

B.4.7.3. Zuwendungsempfänger

- Kommunen
- Öffentliche, nicht-kommunale Träger
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften)

B.4.7.4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Von der Kommune ist ein Antrag auf Anerkennung eines strategischen Sanierungsbereiches zu stellen. Grundlage für die Anerkennung und Voraussetzung für die Förderung ist ein qualifiziertes Fachkonzept mit einem Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan.

Die öffentlichen und privaten Partner sind im Rahmen einer Absichtserklärung zu beteiligen.

Die Anerkennung strategischer Sanierungsbereiche erfolgt durch die WIBank unter Beteiligung des zuständigen Fachministeriums.

B.4.7.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Finanzierung der Vorhaben sowie der Zuwendungszweck orientieren sich grundsätzlich an Richtlinienziffern II B 4.1. sowie B 4.3 bis B 4.6.

Abweichend davon werden für die Finanzierung der Vorhaben in strategischen Sanierungsbereichen Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.1 (Konzepte, Dienstleistungen und IT-Lösungen) beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 70 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 63.000 EUR
- Kommunale Träger: Für die Finanzierung vorbereitender Planungen zur Anerkennung des strategischen Sanierungsbereiches bei erhöhtem landesweitem Interesse nach VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO können Zuwendungen in Höhe von max. 200.000 EUR gewährt werden, Förderquote:100 Prozent (Vollfinanzierung)
- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.3 (dörflicher Charakter und kulturgeschichtliches Erbe) beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 70 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 450.000 EUR
- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.4. (örtliche Infrastruktureinrichtungen mit Funktionserhaltung) beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 70 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 135.000 EUR
- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.4. (örtliche Infrastruktureinrichtungen mit Funktionserweiterung) beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 70 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 1.350.000 EUR
- Kommunale Träger: Für die Finanzierung von Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.6 (städtebaulich verträglicher Rückbau) beträgt der Fördersatz nach Richtlinienziffer III (HFAG) 70 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 270.000 EUR
- Öffentliche, -nicht-kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion mit Funktionserhalt nach Richtlinienziffer II B 4.4.: 65 Prozent, max. 200.000 EUR
Öffentliche, nicht-kommunale und private Träger für Vorhaben mit öffentlicher Funktion mit Funktionserweiterung nach Richtlinienziffer II B 4.4.: 65 Prozent, max. 600.000 EUR
- Private und öffentlich-nicht kommunale Träger nach Richtlinienziffer II B 4.5.: 35 Prozent, max. 60.000 EUR

B.4.7.6. Zuwendungsfähige, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind, insbesondere für

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieursleistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben (HOAI Leistungsphasen 1 bis 8)
- Abriss und Rückbau baulicher Anlagen einschließlich Entsiegelung und Entsorgung (Kostengruppe 211 bis 214 nach DIN 276)
- Nicht-öffentliche Erschließungsvorhaben (Kostengruppe 230 nach DIN 276)
- Bauliche Investitionen: Kostengruppen nach DIN 276 KG 310 – KG 360, KG 380, KG 390, KG 400, KG 500, KG 610 - 640 sowie 642 und 643, KG 710 – KG 740
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird
- Projektbezogene Anschaffungen und Investitionen über 410 EUR, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Dazu gehören im Kontext der Digitalisierung auch die Anschaffung von Hard- und Software, papierloser Präsentations- und Informationsmedien sowie die technische

Ausstattung z.B. mit WLAN-Routern. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.

Nicht zuwendungsfähig sind in Richtlinienziffer III 4 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere für

- Erwerb von Immobilien und Grundstücken durch private und öffentliche, nicht-kommunale Träger für Vorhaben ohne öffentliche Bedeutung

B.4.7.7. Sonstige Bestimmungen

In strategischen Sanierungsbereichen besteht die Möglichkeit einer projektbezogenen Laufzeitverlängerung um maximal 24 Monate.

Im Fall von förderfähigen Grundstücken oder Immobilien wird der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt.

C. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Der Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist ein wichtiger Baustein der ländlichen Entwicklung in Hessen mit einem hohen Potenzial an bürgerschaftlichen Aktivitäten. Er honoriert das Engagement vor Ort und zeichnet herausragende Ideen und Projekte zur zukunftsfähigen Dorfentwicklung aus. Mit dem Wettbewerb sollen aber auch neue Entwicklungsprozesse angestoßen werden. Er bietet die Chance, Kräfte und Ideen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu bündeln, neue Lösungsansätze herauszustellen und im Ort weitere Aktivitäten anzuregen. Er stellt einen wesentlichen Baustein der ländlichen Entwicklung in Hessen dar.

Zur Stärkung der ländlichen Entwicklung sind die Landrätinnen bzw. Landräte daher aufgerufen, die hessischen Dörfer zur Teilnahme am Wettbewerb zu motivieren und sie im Wettbewerb zu unterstützen.

Träger des Wettbewerbes ist das für die Dorf- und Regionalentwicklung zuständige Fachministerium. Die Umsetzung des Wettbewerbes liegt beim Regierungspräsidium Kassel. Es koordiniert die Regionalentscheide und organisiert den Landesentscheid. Die Regionalentscheide selbst werden von den federführenden Landrätinnen bzw. Landräten umgesetzt. Die Landrätinnen bzw. Landräte sind auch für die Information, Beratung und Antragstellung zuständig.

Der Wettbewerb wird alle drei Jahre von dem für Dorf- und Regionalentwicklung zuständigen Ministerium ausgelobt. Die Entscheidungen finden auf zwei Ebenen als Regionalentscheide und als Landesentscheid statt. Für die Sieger der Regional- und des Landesentscheides sind Preisgelder vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgesehen. Diese sollen den ausgezeichneten Stadt- und Ortsteilen für Projekte im Sinne des Wettbewerbs zur Verfügung stehen.

Die Preisgelder der Regionalentscheide sind wie folgt festgelegt: 1. Preise 5.000 EUR, 2. Preise 4.000 EUR, 3. Preise 3.000 EUR, 4. Preise 2.000 EUR, 5. Preise 1.000 EUR, Sonderpreise 1.000,- EUR, 4x je Region.

Die Preisgelder des Landesentscheides sind wie folgt festgelegt: 1. Preis 7.000 EUR, 2. Preis 6.000 EUR, 3. Preis 5.000 EUR, 4. Preis 4.000 EUR, 5. Preis 3.000 EUR, Sonderpreis 2.000 EUR, 4x landesweit.

Die Sieger des Landesentscheids können am gleichnamigen Bundeswettbewerb teilnehmen.

Der jeweils gültige Leitfaden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wird alle drei Jahre separat im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die Förderprogramme Dorfmoderation (Richtlinienziffer II A) und Dorfentwicklung (Richtlinienziffer II B) bieten Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbes.

Die Teilnahme am Dorfwettbewerb zeigt die hohe Bereitschaft einer Kommune für das bürgerschaftliche Engagement und wird entsprechend positiv bei der Auswahl der Förderschwerpunkte der Dorfentwicklung berücksichtigt.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Richtlinienziffer II abweichende Regelungen getroffen sind.

Die nach Richtlinienziffer I 4 zuständige Förderstelle bzw. -behörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern richtet sich die Höhe der Zuwendung innerhalb der angegebenen Förderbandbreiten nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich (§ 48 und 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG).

Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.

1. Weitere Regelungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, die §§ 48 bis 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Weiterhin sind zu beachten:

- das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)
- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW)
- das Geldwäschegesetz (GWG)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO, VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.

Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:

„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.“

Kommunen und Kommunalverbände einschließlich ihrer Eigenbetriebe haben den Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen dieses Erlasses kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Darauf ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendungen aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Hierfür und für weitergehende Informationen steht die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Karl-Glässing-Str. 8, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611-974 588-0 oder HAD-Hotline -28, Fax: -20, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: <http://www.had.de> zur Verfügung.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung - ganz oder teilweise - erfolgt abweichend von VV Nr. 7.2 und Nr. 13.6.2 zu § 44 LHO sowie von Nr. 1.4 ANBest-P, Nr. 1.3 ANBest-GK, gegen Nachweis der getätigten Ausgaben (Erstattungsprinzip).

1.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Zuwendung sind im vorgegebenen Verfahren bei den beauftragten Landrätinnen bzw. Landräten einzureichen. Nachforderungen zur Vervollständigung der Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Ablehnung der Anträge.

Prüffähige Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Auf Antrag kann im Einzelfall eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot durch die Bewilligungsstelle erteilt werden. Hierfür muss insbesondere ein bewilligungsreifer Antrag vorliegen und geprüft sein. Ein Bedarf für eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot kann sich insbesondere dann ergeben, wenn der Zuwendungsantrag zwar rechtzeitig gestellt, die Erstellung des Bewilligungsbescheides sich aber aus Gründen verzögert, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten hat, und mit dem Beginn des Vorhabens nicht länger gewartet werden kann. Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf eine Förderung.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf automatisch als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis auf Verlangen der Bewilligungsstelle zu erbringen.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz des Bundes. Die

Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Die subventionsrechtliche Prüfung auf Zuschussfähigkeit wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen.

1.2 Weiterleitung

Eine Weiterleitung der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist nur für Förderungen nach Richtlinienziffer II B.4.2. zulässig. Die Weiterleitung erfolgt in öffentlich-rechtlicher Form und unter den in Richtlinienziffer II B.4.2 festgeschriebenen Förderkonditionen. In diesem Falle sind in der Weiterleitung die Vorgaben des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsstelle aufzunehmen.

Erfolgt die Weiterleitung an private Dritte, sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Bescheides der Kommune zu erklären. Die privaten Dritten haben einen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu § 44 LHO der Kommune vorzulegen.

Im Falle der Weiterleitung an private Dritte ist die Verwendungsnachweisführung für ehrenamtliche Eigenarbeitsleistungen nach Richtlinienziffer III 2 zu beachten.

1.3 Kombination mit weiteren Förderprogrammen

Eine Kombination mit Fördermitteln weiterer Zuschussgeber für Vorhaben nach dieser Richtlinie ist möglich, sofern sich die Summe der Zuwendungen aller öffentlich-rechtlicher Zuwendungsgeber auf weniger als 75 Prozent der nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen würde und seitens der weiteren Fördermittelgeber keine EU-Mittel zum Einsatz kommen. Eine Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon bilden Programme des Landes im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien sowie im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und -anpassung.

Ergibt sich infolge der Kombination für die nach dieser Richtlinie bewilligten Vorhaben eine rechnerische Förderquote aus öffentlichen Mitteln von insgesamt über 75 Prozent, so ist die Fördersumme nach dieser Richtlinie so zu kürzen, dass eine Gesamtförderquote von maximal 75 Prozent erreicht wird.

Die Berechnung orientiert sich an dem nach dieser Richtlinie als zuwendungsfähige Ausgaben ermittelten Betrag. Für die Berechnung des Eigenanteils sind die Nettoausgaben (ohne USt) zugrunde zu legen.

Sofern sich die Förderung anderer Zuschussgeber nur teilweise auf die nach dieser Richtlinie geförderten Gewerke bzw. Fördertatbestände bezieht, so ist die zugrunde zu legende Gesamtförderquote entsprechend anteilig zu errechnen.

Eine beabsichtigte Kombination von öffentlichen Fördermitteln ist den anderen Zuschussgebern vor der Bewilligung zu kommunizieren mit dem Ziel, ein entsprechendes Einvernehmen herzustellen. Über die Regelungsinhalte nach den VV Nr. 1.4.1 bis 1.4.6 zu § 44 LHO ist Einvernehmen herbeizuführen.

Für die Ermittlung der Förderquote von 75 Prozent sind alle Zuschüsse und Tilgungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen, öffentliche Bürgschaften sind nicht einzubeziehen.

Die Vorgaben der anderen Zuschussgeber hinsichtlich der Kombination von Fördermitteln sind hiervon nicht berührt.

2. Voraussetzungen zur Zuwendungsfähigkeit

Zuwendungsfähig sind bezahlte, an Zuwendungsempfänger digital oder in Papierform ausgestellte Rechnungen von Unternehmen und behördlichen Einrichtungen für den geförderten Zweck.

Das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger für unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen kann in den Richtlinienzielformen II B 4.3 und B.4.4 mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Die bürgerschaftliche Leistung ist belegmäßig nachzuweisen. Sie muss nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein. Der Wert unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen wird in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde festgesetzt und ist mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen nachzuweisen. Die Zuwendung für Sachleistungen darf die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben nicht überschreiten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Hochbauprojekte und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben für Grundstücke, deren Herrichtung und Erschließung, sowie für Baunebenkosten sind nach den Hauptkostengruppen der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung zu beziffern.

Die Hauptkostengruppen der DIN 276, erste Ebene, gelten als Ausgabenposition nach Nr. 1.2 der ANBest-GK und ANBest-P. Im Falle von Dienstleistungen sind sachbezogene Ausgabenansätze zu bilden.

Die Kostengruppen 300 und 400 können in Vorhaben privater Träger zu einem „Ausgabenansatz“ zusammengefasst werden.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für investive Vorhaben im Einzelfall mindestens 10.000 Euro und für nicht-investive Vorhaben im Einzelfall mindestens 1.500 Euro betragen (jeweils Nettobeträge).

Gebrauchte Wirtschaftsgüter dürfen ausschließlich bei Unternehmen erworben werden und die zuwendungsfähigen Ausgaben sind maximal auf den Buchwert der übergehenden Wirtschaftsgüter des Veräußerers begrenzt.

Objekttrennung

Die Förderung von baulichen Vorhaben bezieht sich immer auf ein Objekt. Selbständig zuwendungsfähige Objekte definieren sich

- durch alleinige und dauerhafte Standsicherheit, räumlich voneinander getrennt oder
- bei baulich verbundenen Objekten durch eine feste Trennwand (§ 32 HBO) oder Brandmauer (§ 33 HBO) sowie eine separate Erschließung.

Ausschlaggebend ist die vorhandene Ist-Situation des Vorhabens vor Beginn der Maßnahme. Im Vorfeld des Antrages muss eine klare Objektbegrenzung und -einordnung erfolgen.

Der jeweilige Förderhöchstbetrag bezieht sich auf das Objekt und ist bezogen auf die jeweilige Laufzeit des Förderschwerpunktes zu rechnen.

3. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich kommunale Pflichtaufgaben wie z. B.

- Brandschutz-, Feuerwehrwesen, Rettungswesen und Katastrophenschutz
- Krankenhauswesen
- Straßenbau
- Bestattungswesen
- Ver- und Entsorgung (ausgenommen ist die Entsorgung im Kontext des städtebaulich verträglichen Rückbaus, Richtlinienziffer II B.4.6.)
- Allgemeines Schulwesen

Sowie zusätzlich

- Maßnahmen, die nicht zur Umsetzung einer kommunalen Entwicklungsstrategie beitragen
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Vorhaben und Baumaterialien, die nicht den Kriterien zum Bauen im ländlichen Raum entsprechen
- Grün- und Freiflächen ohne deutlich ökologische wertvolle Gestaltung (z.B. durch Erhöhung der biologischen Vielfalt, Entsiegelungsmaßnahmen von Freiflächen u.a.) und ortstypische Materialien
- Stationäre Unterbringung in Einrichtungen (Heimwesen)
- Kauf lebender Tiere und einjähriger oder nicht standorttypischer Pflanzen

4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert bis 410 EUR
- Kostengruppen nach DIN 276: KG 120, KG 130, KG 215 - 229, KG 240, KG 250, KG 370, KG 641, KG 649, KG 690, KG 750, KG 760, KG 790, KG 800
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung (auch Gebühren, Beiträge, Erstattungen usw.)
- Planungsarbeiten die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungsphase 9 nach HOAI
- Öffentliche Erschließung
- Ausgaben, die die Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes überschreiten und Spesen
- Personalkosten
- Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Skonti und Rabatte
- Grundstücksnebenkosten
- Schuldzinsen, Zinsen und sonstige Finanzierungskosten
- Kauf von Patenten
- Laufender Betrieb bzw. laufende Kosten (z.B. Unterhaltung, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingkosten, Abschreibung, Büromaterialien, Wartungskosten, Telekommunikationskosten usw.)
- Verbrauchsgüter
- Maßnahmen zur Beseitigung der durch Gebrauch entstandenen Abnutzung (Schönheitsreparaturen)

5. Regelungen für private Träger und Unternehmen

Private Träger können zu den Konditionen öffentlich nicht-kommunaler Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ gem. Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 der Richtlinie 2014/24/EU erfüllen. Demnach sind „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und

- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs-, beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

6. Kommunalersetzende Maßnahmen

Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger der Richtlinienziffern II B 4.3 bis B 4.7., für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunalersetzennde Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunalersetzend gelten insbesondere Vorhaben, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzender Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zweckbindungszweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

7. Nettoeinnahmenprinzip

Unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben zu erzielende Nettoeinnahmen sind im Rahmen der Festsetzung der Förderung abzuziehen.

Unter „Nettoeinnahmen“ im Sinne dieser Regelung sind die in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben erzielten Brutto-Einnahmen (z.B. unmittelbar bereitgestellte Geldbeträge, Mieten und Pachten, Nutzungsgebühren, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse) abzüglich der damit verbundenen direkt zuzuordnenden Ausgaben (Verwaltungsausgaben, Personalausgaben, Sachmittel, Finanzierungskosten ohne Tilgung) zu verstehen, die bei einem Vorhaben bis Ende der Zweckbindungsfristen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen.

Nicht unter diese Regelung fallen gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren.

Für Förderung nach Richtlinienziffer II B 4.4 gilt: Zur Stärkung der Infrastruktur und der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen soll zur einfacheren operativen Umsetzung und zur Steigerung der Attraktivität des Förderangebotes bei Zuwendungen mit geringer Zuschusshöhe ein vereinfachtes und entbürokratisiertes Verfahren zur Verfügung stehen, indem unter Anwendung der VV Nr. 14 zu § 44 LHO die Regelung zum Nettoeinnahmenprinzip nicht zur Anwendung kommt, wenn die Zuwendung weniger als 50.000 Euro beträgt.

8. Zweckbindungsfristen

Eine Zuwendung darf nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens über den Zweckbindungszeitraum gewährleistet ist.

Bei öffentlichen Zuwendungsempfängern sind zusätzlich die Bereitstellung der Eigenmittel sowie die Übernahme der Folgekosten für die Zeitdauer der Zweckbindung durch Gremienbeschlüsse zu sichern.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen während der unten genannten Zweckbindungsfristen im Eigentum der Zuwendungsempfänger verbleiben und für den Verwendungszweck verwendet werden. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass abweichend von VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren nach Abschlusszahlung, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sowie EDV-Ausstattung von drei Jahren nach Abschlusszahlung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Zweckbindungszeitraum ist mit dem Zuwendungsbescheid festzulegen.

9. Investorenmodell

Werden Einrichtungen nach Richtlinienziffer II B 4.4 nicht von Zuwendungsempfängern selbst betrieben (sogenanntes Investorenmodell), haben diese sich zu verpflichten, während der Dauer der Zweckbindung von 12 Jahren den Verwendungszweck sicherzustellen und in diesen Fällen der Bewilligungsstelle regelmäßig den Stand der Vorhabenentwicklung mitzuteilen.

Der Verwendungszweck ist eindeutig in den Verträgen zwischen Zuwendungsempfänger (Investor) und Nutzer zu regeln. Hierbei sind insbesondere unter Verweis auf die Fördermittel ortsübliche Mieten zu verlangen und die Zweckbindung vertraglich auf die Betreiberin oder den Betreiber zu übertragen. Die Zuwendungsempfänger informieren bis zum Ende der Zweckbindungsfrist über die Entwicklung der Nettoeinnahmen (vgl. Nettoeinnahmeprinzip).

10. Prüfungsrecht

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.

Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

11. Plausibilisierung und Verwaltungskontrolle

Die Übereinstimmung der Anträge auf Fördermittel mit geltendem EU- und nationalem Recht ist in der Verwaltungskontrolle u.a. durch die Plausibilisierung der geltend gemachten Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung sicherzustellen. Dies erfolgt auch zur Einhaltung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Plausibilisierung ist unabhängig von den Regelungen zur Vergabe von Aufträgen durchzuführen.

Die Plausibilisierung der Ausgaben umfasst die Frage, ob alle Kostenpositionen unmittelbar dem Fördervorhaben zuzurechnen sind (Erforderlichkeit) und die Prüfung, ob die Höhe der angegebenen Kosten (Angemessenheit) nachvollziehbar ist. Die Angemessenheit der Kosten kann z.B. durch Vorlage von Vergleichsangeboten, einer qualifizierten Kostenschätzung (z.B. nach DIN 276), Internetrecherche oder Auswertung von Referenzpreis-Übersichten erfolgen.

12. Publizität

Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 Art. 98 Abs. 1 jährlich ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des GAP-Strategieplans eine Finanzierung erhalten haben. Die Veröffentlichung erfolgt zentral für Deutschland.

Grundlage für die Gewährleistung der Informations- und Publizitätspflicht sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. L 347/487 vom 20.12.2013, Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe i),
- Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes über die Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-DVO), ABl. L 227/18 vom 31.07.2014, Artikel 13 in Verbindung mit Anhang III,
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Einführung Teil I., Nr. 12,

13. Beihilferechtliche Einordnung

Die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unter Anwendung der De-Minimis-Beihilfenvorschriften.

Die Zuwendung wird nach den folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen gewährt:

- De-minimis- Beihilfe auf Grundlage der unter Ziffer genannten Verordnungen der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis - Beihilfen (Abl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-17.). Falls die Schwellenwerte durch bereits erhaltene „De minimis-Beihilfen erreicht sind, beziehungsweise durch die Zuwendung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten werden, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis -Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen,
- freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt.

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von Zuwendungsempfängern zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten sind nach Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 von einer Förderung ausgenommen.

EU-Trennungsrechnung:

Ausschlaggebend für die Definition als Unternehmen ist die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, d.h. das Anbieten von Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt. Zunehmend sind auch öffentliche Zuwendungsempfänger im Bereich „wirtschaftlicher Tätigkeit“ und damit unternehmerisch tätig. Zu fordern ist dann eine eindeutige Trennung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, um Quersubventionen zwischen beiden Bereichen zu vermeiden.

Generell wird eine Einrichtung wirtschaftlich tätig, wenn sie Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

Einen maßgeblichen Anhaltspunkt zur Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten bildet die steuerliche Abgrenzungsrechnung im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (steuerbare Vorhaben sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig und nach den Vorgaben der EU-Trennungsrechnung im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit).

Das Erfordernis der Trennungsrechnung folgt auch aus der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission (Richtlinie 2006/111/EG vom 16. November 2006, ABl. EU L 318, S. 17).

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung vom 15.08.2019 (StAnz. S. 724ff.), die mit dieser Neufassung außer Kraft tritt.

Für Verpflichtungen, die unter Geltung früherer Richtlinien eingegangen worden sind, behalten die dort niedergelegten Bestimmungen ihre Gültigkeit, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.

Wiesbaden, 14.12.2022